Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1333**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3208/50

Bonn, den 12. September 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Herr Bundesminister für Arbeit.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung am 18. August 1950 Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Versorgung der Opfer des Krieges

(Bundesversorgungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat:

Anspruch auf Versorgung

§ 1

(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch

a) eine unmittelbare Kriegseinwirkung,
b) eine Kriegsgefangenschaft,
c) eine Internierung im Ausland oder in den nicht unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Gebieten wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit,
d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn die Maßnahme den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne des Absatzes 1.

(5) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung.

§ 2

(1) Militärischer Dienst im Sinne des § 1 Absatz 1 ist

a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtbeamter sowie der Dienst in der Waffen-SS,
b) der Dienst im Deutschen Volkssturm,
c) der Dienst in der Feldgendarmerie,
d) der Dienst in den Heimatflakbatterien.

(2) Bei deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, die umgesiedelt, ausgewiesen oder geflüchtet sind, steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftslandes dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich. Der Dienst deutscher Staatsangehöriger in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während der beiden Weltkriege und der Dienst in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht stehen dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte.

§ 3

(1) Als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten:

a) das von einer Dienststelle der Wehrmacht angeordnete Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zur Eignungsprüfung oder Wehrüberwachung,
b) der auf Grund einer Einberufung durch eine militärische Dienststelle oder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst,
c) eine planmäßige oder außerplanmäßige Einschiffung von Zivilpersonen auf Schiffen oder Hilfsschiffen der Wehrmacht,
d) der Dienst der zur Wehrmacht abgordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst der Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren, sowie der Dienst der Militärverwaltungsbeamten,
e) der Dienst der Wehrmachthelfer und -helferinnen,

f) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege,

g) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos,

h) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler der Luftwaffe,

i) der Reichsarbeitsdienst,

k) der Dienst auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441),

l) der Dienst in Wehrertüchtigungslagern,

m) der Dienst in der Organisation Todt für Zwecke der Wehrmacht,

n) der Dienst im Baustab Speer/Osteinsatz für Zwecke der Wehrmacht,

o) der Dienst im Luftschutz auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) nach Aufruf des Luftschutzes,

p) der Einsatz von Angehörigen der Gliederungen oder Verbände der NSDAP im Verband oder für Zwecke der Wehrmacht unter deren Befehlsgewalt.

(2) Als militärähnlicher Dienst gilt nicht der Zivildienst, der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrages bei der Wehrmacht geleistet worden ist, es sei denn, daß der Einsatz mit besonderen, kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war.

§ 4

(1) Als militärischer oder militärähnlicher Dienst (§§ 2, 3) gelten auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft. Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet.

(2) Entsprechendes gilt für Personen, die aus der Internierung (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) zurückkehren.

§ 5

(1) Als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Absatz 2 Buchstabe a gelten:

a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln,

b) behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Verdunklungsmaßnahmen,

c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war,

d) schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung und Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind,

e) nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben,

wenn sie im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen stehen.

(2) Als nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge (Absatz 1 Buchstabe e) gelten auch Schäden, die in Verbindung

a) mit dem zweiten Weltkrieg durch Angehörige oder sonstige Beschäftigte der Besatzungsmächte oder durch Verkehrsmittel (auch Flugzeuge) der Besatzungsmächte verursacht worden sind, sofern hierfür nicht Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden oder gewährt worden sind,

b) mit dem ersten Weltkriege durch die in § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bezeichneten Ereignisse verursacht worden sind und zur Zuerkennung von Leistungen geführt hatten.

§ 6

In anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann die oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkennen.

§ 7

Das Gesetz findet Anwendung auf

1. deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet haben,

2. deutsche Staatsangehörige im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
3. die im Bundesgebiet wohnenden Ausländer, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist.

§ 8

Soweit ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen wegen politischer Belastung nicht besteht, entfällt auch der Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz.

Umfang der Versorgung

§ 9

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 10 bis 24),
2. soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 27),
3. Beschädigtenrente und Pflegezulage (§§ 28 bis 34),
4. Bestattungsgeld (§ 35) und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§ 36),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 37 bis 51),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 52).

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld

§ 10

(1) Ist der Anspruch auf Rente wegen einer durch eine Schädigung verursachten Gesundheitsstörung anerkannt worden, so wird dem Beschädigten, solange er wegen dieser Gesundheitsstörung Rente bezieht, Heilbehandlung gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

(2) Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Schädigung den Bezug einer Rente nicht, so wird Heilbehandlung gewährt, wenn dadurch eine Ver-

schlimmerung des durch die Schädigung verursachten Leidens verhütet oder beseitigt wird.

(3) Heilbehandlung kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs oder einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung gewährt werden. Wird eine Heilbehandlung von dem Beschädigten vor der Anerkennung durchgeführt, so können die dadurch entstandenen Kosten in angemessenem Umfange ersetzt werden.

(4) Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung (Absatz 1) gegeben sind, können die Kosten der Anstaltpflege zu Lasten des Bundes unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse übernommen werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

(5) Beschädigten, die die Rente eines Erwerbsunfähigen (§ 30 Absatz 3) oder Pflegezulage beziehen, wird Heilbehandlung auch für Gesundheitsstörungen gewährt, die nicht Folge einer Schädigung sind.

§ 11

(1) Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Art und Umfang der den Beschädigten zu gewährenden Heilbehandlung decken sich mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 14 Absatz 2) ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) An Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeort (Badekur) oder in einer Tuberkulose-Heilanstalt (Heilstättenbehandlung) gewährt werden.

(3) Blinde erhalten einen Führhund.

§ 12

Dem Beschädigten kann mit seiner Zustimmung Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn seine Aufnahme in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten bei seinen Familienangehörigen zu belassen.

§ 13

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein. Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

(2) Die Bewilligung der Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

(3) Für die Beschaffung und den Ersatz von Führhunden gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sinngemäß; zum Unterhalt des Hundes werden monatlich 20 Deutsche Mark gewährt. Der Unterhaltsbetrag kann auch gewährt werden, wenn triftige Gründe die Benutzung eines Führhundes unmöglich machen und besondere Unkosten durch fremde Führung nachgewiesen werden.

(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so können diese in angemessenem Umfange ersetzt werden.

§ 14

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Führhunde für Blinde, Badekuren, Heilstättenbehandlungen sowie Heilanstaltpflege für tuberkulös Erkrankte werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden gewährt.

(2) Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Ist der Beschädigte Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-Krankenkasse, See-Krankenkasse, Knappschaft, Ersatzkasse), so liegt die Durchführung der Heilbehandlung dieser Krankenkasse ob, auch wenn ihre Leistungspflicht nach Gesetz oder Satzung erschöpft ist. Ist der Beschädigte nicht Mitglied einer der genannten Kassen, so wird die erforderliche Heilbehandlung von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse seines Wohnorts durchgeführt. Ist der Beschädigte berechtigtes Familienmitglied eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung, so wird die Heilbehandlung

von der Krankenkasse des Versicherten gewährt. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

(3) Führt ein Beschädigter, der nicht Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung ist, eine Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse (Absatz 2 Satz 3) durch, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten; die Kosten können jedoch in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse unmöglich machten.

(4) Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (Reichsversicherungsordnung §§ 182 a und 187 b) zu entrichten, befreit.

(5) Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind. Die für die Durchführung der Versorgung zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, bei Beschädigten, denen die Krankenkasse nur auf Grund dieses Gesetzes Heilbehandlung gewährt, Art, Umfang und Dauer der Heilbehandlung zu bestimmen. Ihre Entscheidung ist für die Krankenkasse bindend.

(6) Auch wenn die Heilbehandlung und Heilanstaltpflege nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heilbehandlung dienende Personen sowie Heilanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden.

(7) An Stelle der Krankenkassen können die zuständigen Verwaltungsbehörden die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 15

Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 16

(1) Zur Gewährung der Heilanstaltpflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder bei seinen Familienangehörigen wohnt. Bei einem Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

(2) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Gesundheitsstörung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Wohnung der Familienangehörigen des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 17

(1) Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur oder Heilstättenbehandlung gewährt, so erhält der rentenberechtigte Beschädigte (§ 10 Absatz 1), wenn keine der in § 14 Absatz 2 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung und solange es nach Gesetz von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre. Ob und inwieweit darüber hinaus Krankengeld weitergezahlt werden kann, bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde. In den Fällen des § 10 Absatz 2 und 3 wird Krankengeld nicht gewährt.

(2) Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte Mitglied der Krankenkasse wäre. Krankengeld wird nur gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Erkrankung in seinem zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig ist und nur, soweit und solange das Einkommen, das er unmittelbar vor der Erkrankung bezogen hat, durch die Krankheit gemindert ist. Das Krankengeld darf zusammen mit der Rente (Grund- und Ausgleichsrente) den Betrag von 4 Deutsche Mark täglich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und für jedes Kind (§ 31 Absatz 3) um je 0,50 Deutsche Mark täglich.

(3) Neben Wartegeld, Ruhegehalt, ruhegehaltähnlichen Bezügen oder neben Renten auf Grund der Sozialversicherungsgesetze wird Krankengeld nicht gewährt.

§ 18

(1) Während der Heilanstaltpflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung wird die Rente weiter gezahlt.

(2) Hat ein rentenberechtigter Beschädigter (§ 10 Absatz 1), der Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, Angehörige, deren Ernährer er ist, so wird diesen während der Heilanstaltpflege Hausgeld gewährt. Hausgeld wird nur gezahlt, soweit und solange das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist. Es darf nicht höher sein als das Hausgeld, das die Krankenkasse dem Beschädigten als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen hätte, ferner zusammen mit der Rente (Grund- und Ausgleichsrente) den Betrag von 3 Deutsche Mark täglich nicht übersteigen; dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und für jedes Kind (§ 31 Absatz 3) um je 0,50 Deutsche Mark täglich. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Während einer Badekur oder einer Heilstättenbehandlung kann Hausgeld nach Absatz 2 gewährt werden.

(4) Dem Beschädigten, der für keine Angehörigen zu sorgen hat, kann bei Bedürftigkeit eine Beihilfe gewährt werden.

(5) In den Fällen des § 10 Absätze 2 und 3 wird Hausgeld nicht gewährt.

§ 19

(1) Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung, Krankengeld oder Hausgeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und für die beim Ablauf dieser Frist schwebenden Heilbehandlungsfälle Ersatz geleistet. Der Ersatz wird gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Schädigung anerkannt ist; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz frühestens von der Anmeldung des Versorgungsanspruchs an, jedoch nicht für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit geleistet.

(2) Tritt eine Schädigung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Schädigung folgenden drei Kalenderjahre gewährt.

(3) Als Ersatz werden gewährt bei Heilanstaltpflege drei Viertel der aufgewendeten Krankenhauskosten, bei ambulanter Behandlung, wenn und solange Krankengeld gewährt wird, das satzungsmäßige Krankengeld, sonst die Hälfte des satzungsmäßigen Krankengeldes für jeden Behandlungstag. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Gesundheitsschäden, die auf einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder

auf einem vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Ereignis beruhen.

§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltpflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihnen die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt.

§ 21

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 20 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens drei Wochen nach dem Beginn der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann Ersatz für die vor der Anmeldung liegende Zeit abgelehnt werden.

§ 22

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann jederzeit eine neue Heilbehandlung anordnen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert. Die Duldung einer Operation, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrheit bedeutet, kann von dem Beschädigten nicht verlangt werden.

§ 23

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 24

(1) Wird die Heilbehandlung von der Verwaltungsbehörde durchgeführt, so sind dem Beschädigten die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfange zu ersetzen. Wird eine Heilanstaltpflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Für die Dauer der Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie während einer Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel (§ 13 Absatz 2 Satz 1)

werden außer den Reisekosten (Absatz 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange gewährt.

(3) Ist ohne behördliche Zustimmung ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel (§ 13 Absatz 2 Satz 1) angepaßt, geändert oder ausgebessert worden, so kann Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

Soziale Fürsorge
Arbeits- und Berufsförderung

§ 25

(1) Die soziale Fürsorge hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern; dies gilt insbesondere für die Berufsfürsorge.

(2) Die Erfüllung der sozialen Ansprüche der Kriegsblinden und sonstigen Empfänger einer Pflegezulage sowie der Hirnverletzten ist in besonderer Weise sicherzustellen.

§ 26

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf alle Maßnahmen, die der Erlangung und Wiedergewinnung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen und ihn befähigen, sich am Arbeitsplatze und im Wettbewerbe mit Nichtbeschädigten zu behaupten.

(2) Die Maßnahmen können in beruflicher Fortbildung, Berufsumschulung oder Berufsausbildung bestehen. Sie müssen eine Wiedererlangung oder Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit erwarten lassen. Die Dauer der Maßnahmen soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Einleitung arbeits- und berufsfördernder Ausbildungsmaßnahmen ist das Bestehen einer Schädigung, die die Ausübung der bisherigen Berufsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder die Erlernung eines neuen Berufes notwendig macht.

§ 27

Für Witwen, Witwer und Waisen, die Ausgleichsrente beziehen, und für rentenberechtigte Verwandte der aufsteigenden Linie ist, soweit kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kran-

kenversicherung besteht, im Wege der sozialen Fürsorge Heilbehandlung sicherzustellen. Dies gilt auch für Ehefrauen oder andere Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und keinen Anspruch auf Heilbehandlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften haben.

Beschädigtenrente

§ 28

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf eine Grundrente, solange seine Erwerbsfähigkeit infolge einer Schädigung um 25 vom Hundert oder mehr gemindert ist.

(2) Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr (Schwerbeschädigte) wird außerdem eine Ausgleichsrente nach Maßgabe der §§ 31 bis 33 gewährt.

§ 29

(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; der vor der Schädigung ausgeübte Beruf ist angemessen zu berücksichtigen. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(2) Bei jugendlichen Beschädigten (§ 33) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grade zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt.

§ 30

(1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	10 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	15 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	25 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	35 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	45 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	55 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	65 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	75 Deutsche Mark.

(2) Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(3) Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

(4) Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

§ 31

(1) Schwerbeschädigte (§ 28 Absatz 2) erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfange ausüben können und ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	40 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	40 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	50 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	60 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	75 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	90 Deutsche Mark.

(3) Die Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau und für jedes von dem Beschädigten unterhaltene Kind bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um	10 Deutsche Mark,
um 70 bis 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um	15 Deutsche Mark.

Sie kann in gleicher Weise für ein Kind erhöht werden, das

a) bei Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet,

b) die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet ist, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr.

(4) Als Kinder im Sinne des Absatzes 3 gelten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder,
5. Pflegekinder, wenn sie von dem Beschädigten schon vor Anerkennung der Folgen der Schädigung unentgeltlich unterhalten worden sind,
6. uneheliche Kinder, wenn sie nicht später als dreihundertzwei Tage nach Anerkennung der Folgen der Schädigung geboren sind, uneheliche Kinder eines männlichen Beschädigten unter der weiteren Vorausetzung, daß seine Vaterschaft glaubhaft gemacht ist.

§ 32

(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen

folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	80 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	80 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	90 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	115 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	130 Deutsche Mark.

Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau und die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind (§ 31 Absatz 3), um je 15 Deutsche Mark.

(2) Als sonstiges Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle. Besteht das sonstige Einkommen ganz oder zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, so bleiben von letzteren 60 Deutsche Mark monatlich und von dem darüber hinausgehenden Betrage ein Viertel außer Ansatz.

(3) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens 100 Deutsche Mark monatlich stets die volle Ausgleichsrente.

§ 33

(1) Die Ausgleichsrente beträgt für Schwerbeschädigte vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bis zu 30 vom Hundert, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zu 50 vom Hundert der Sätze des § 31 Absatz 2.

(2) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist.

Pflegezulage

§ 34

(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 50 Deutsche Mark monatlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 75, 100, 125 oder 150 Deutsche Mark zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage in Höhe von 100 Deutsche Mark.

(2) Wird dem Beschädigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder in einer Kuranstalt (Badekur) oder in einer Heilstätte (Heilstättenbehandlung) gewährt, so wird

während des Aufenthalts in diesen Einrichtungen die Pflegezulage nicht gezahlt. Die Zahlung wird mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats eingestellt, und mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde.

Bestattungsgeld

§ 35

(1) Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt. Es beträgt 240 Deutsche Mark, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, sonst die Hälfte dieses Betrages. Der Tod gilt stets als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Vom Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Dies gilt auch, wenn die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sind. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 31 Absatz 4), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuß nicht ausgezahlt.

(3) Eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(4) Ein Bestattungsgeld von 240 Deutsche Mark kann gewährt werden, wenn ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung stirbt.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

§ 36

(1) Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 30 bis 34 zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage jedoch nur bis zur Höhe von 75 Deutsche Mark monatlich.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 31 Absatz 4), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Hat der Verstorbene mit keiner der in Absatz 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde, ob und an wen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente

§ 37

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Tod gilt stets als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Die Witwe und der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat; jedoch kann Rente beim Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.

§ 38

Die Witwe und die Waisen haben Anspruch auf eine Grundrente (§§ 39 und 45). Außerdem wird ihnen eine Ausgleichsrente nach Maßgabe der §§ 40 und 46 gewährt.

§ 39

Die Grundrente der Witwe beträgt 40 Deutsche Mark monatlich; hat eine Witwe, die weder erwerbsunfähig ist noch für Kinder im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe c zu sorgen hat, das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Grundrente 20 Deutsche Mark monatlich.

§ 40

(1) Ausgleichsrente erhalten Witwen, die

a) erwerbsunfähig sind

oder

b) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben

oder

c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 44 Absatz 2 oder ein eigenes Kind zu sorgen haben, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat,

wenn ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Als erwerbsunfähig gilt eine Witwe, die durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat.

(3) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich

im Falle des Absatzes 1 Buchstaben a und b
50 Deutsche Mark,

im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c
30 Deutsche Mark.

(4) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen 80 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt. § 32 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 40 Deutsche Mark monatlich und von einem darüber hinausgehenden Betrage ein Viertel außer Ansatz bleiben.

§ 41

(1) Im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe kann die frühere Ehefrau des Verstorbenen Rente (§§ 39 und 40) erhalten, wenn der Verstorbene allein oder überwiegend für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden oder aufgehoben worden ist.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beschädigten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.

§ 42

Der Witwer erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente (§§ 39 und 40), wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt wegen seiner Erwerbsunfähigkeit überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

§ 43

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe von 1200 Deutsche Mark. Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 47) entsprechend.

§ 44

(1) Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Monats ihrer Verheiratung.

(2) Als Waisen im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,

3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder,
5. Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit einem vor der Schädigung oder vor Anerkennung der Folgen der Schädigung liegenden Zeitpunkt oder seit mindestens einem Jahr unentgeltlich unterhalten hat,
6. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

(3) Ist eine Waise bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann Rente gewährt werden, solange dieser Zustand dauert. Hat eine Waise bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann Rente bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr gewährt werden.

(4) Kommen für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht, so wird nur eine Rente gewährt.

(5) Waisen (Absatz 2), deren Mutter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, erhalten Rente nur, wenn der Vater nicht mehr lebt oder Witwerrente bezieht. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes an den Folgen einer Schädigung gestorben, so wird Waisenrente gewährt.

§ 45

Die Grundrente beträgt bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, 10 Deutsche Mark, bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, 15 Deutsche Mark monatlich.

§ 46

(1) Ausgleichsrente wird Waisen gewährt, deren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich:
bei Waisen, deren Vater oder
Mutter noch lebt, 21 Deutsche Mark,
bei Waisen, deren Vater und
Mutter nicht mehr leben, 45 Deutsche Mark.

(3) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem für den Unterhalt der Waise zur Verfügung stehenden sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei Waisen, deren Vater oder
Mutter noch lebt, 36 Deutsche Mark,

bei Waisen, deren Vater und
Mutter nicht mehr leben, 60 Deutsche Mark.

§ 32 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 20 Deutsche Mark monatlich und von einem darüber hinausgehenden Betrage ein Viertel außer Ansatz bleiben.

§ 47

(1) Ist ein Beschädigter, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so können der Witwe und den Waisen (§ 44) Witwen- und Waisenbeihilfe gewährt werden.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfe dürfen zwei Drittel der Rente (§§ 39, 40, 45 und 46), bei Witwen und Waisen von Pflegezulageempfängern den vollen Betrag der Rente nicht übersteigen.

§ 48

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente; Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 49

(1) Elternrente wird für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre.

(2) Bedürftig ist, wer körperlich oder geistig gebrechlich ist oder als Mutter das fünfzigste, als Vater das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen bis zum Ablauf der Frist des § 58 Absatz 1 erfüllt sein. Ist die Elternrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so kann sie bei Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf der Frist wieder gewährt werden.

§ 50

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
bei einem Elternpaar 50 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 30 Deutsche Mark.

(2) Elternrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen (§ 32 Absatz 2 Satz 1) folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einem Elternpaar 100 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 70 Deutsche Mark.

(3) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich Elternrente und Monatsbeträge (Absätze 1 und 2) für jedes weitere Kind

bei einem Elternpaar um 5 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 3 Deutsche Mark.

(4) Elternrenten unter 2 Deutsche Mark werden nicht gewährt.

§ 51

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann diesen die Rente schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen

§ 52

Beim Tode von rentenberechtigten Hinterbliebenen wird ein Bestattungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 35 gewährt. Es beträgt 120 Deutsche Mark.

Zusammentreffen von Ansprüchen

§ 53

Ist eine gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des § 1 zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, so besteht nur Anspruch nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, soweit das schädigende Ereignis nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 54

Treffen nach diesem Gesetz zusammen

a) eine Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente, so wird neben den Grundrenten nur die günstigere Ausgleichsrente gewährt,
b) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, so gelten für die Beurteilung der Bedürftigkeit der Eltern bei Beschädigten die Ausgleichsrente, bei Witwen die Grund- und die Ausgleichsrente als sonstiges Einkommen (§ 50 Absatz 2).

Fristen

§ 55

(1) Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre anmelden.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf das schädigende Ereignis folgenden Tage, jedoch nicht vor Beendigung des Wehrdienstes, des Reichsarbeitsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung. Soweit der Anspruch auf eine Schädigung gestützt wird, die während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, beginnt die Frist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Als Tag der Beendigung des Wehrdienstes, des Reichsarbeitsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung gilt der Tag des Eintreffens im Heimatort oder in dem zugewiesenen Aufenthaltsort.

§ 56

(1) Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Schädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Schädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens lagen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Schädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis weggefallen ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit der Anspruch auf eine Schädigung gestützt wird, die während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, es sei denn, daß es sich um Gesundheitsstörungen handelt, die auf einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag als Folge einer Schädigung anerkannt worden sind oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange stehen.

§ 57

(1) Witwen, Witwer und Waisen müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. § 56 Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Wird die Gesundheitsstörung, die den Tod herbeigeführt hat, auf eine Schädigung gestützt, die

während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, so ist die Anmeldung des Anspruchs nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt war oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange steht.

§ 58

(1) Eltern müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb dreier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden. § 56 Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Frist endet frühestens am 31. Dezember 1952.

(2) § 57 Absatz 2 gilt sinngemäß.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

§ 59

(1) Die Beschädigtenrente beginnt mit dem Monat, in dem ihre Vorraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem der Anspruch angemeldet worden ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs; eines Antrages bedarf es nicht, wenn der höhere Anspruch durch eine Änderung des Familienstandes bedingt ist.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Grundrente tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Dies gilt auch für die Ausgleichsrente, wenn die Minderung oder Entziehung durch eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt ist; im übrigen tritt eine Minderung oder Entziehung der Ausgleichsrente mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind.

(3) Die Heilbehandlung (§§ 10 bis 24) und die berufliche Ausbildung (§ 26) beginnen mit dem Tage, an dem die Bedingungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung des Anspruchs.

§ 60

(1) Die Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

(2) Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Rente mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind,

frühestens mit dem Monat, in dem der Anspruch angemeldet worden ist.

(3) Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem der Anspruch angemeldet worden ist.

(4) Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, in dem das die Erhöhung begründende Ereignis eingetreten ist, frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird; eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Erhöhung durch Vollendung des vierzigsten oder fünfzigsten Lebensjahres der Witwe oder durch den Tod der Mutter oder des Vaters der Waise bedingt ist. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustandes der Witwe bedingte Minderung der Grundrente und Entziehung der Ausgleichsrente tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt.

(5) Sind Gebührnisse für das Sterbevierteljahr gezahlt worden, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 61

(1) Die Versorgungsgebührnisse werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt.

(2) Die Grundrente eines Beschädigten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. Sie kann schon früher neu festgestellt werden, wenn durch Heilbehandlung oder berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist.

(3) Ausgleichsrenten (§§ 31, 32, 40, 46) und Elternrenten (§ 50) werden wegen einer Erhöhung des sonstigen Einkommens um nicht mehr als 5 Deutsche Mark monatlich nicht neu festgestellt; insoweit handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des Absatzes 1.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit es sich um Gesundheitsstörungen handelt, die auf eine vor dem 1. September 1939 beendete Dienst-

leistung oder ohne eine solche auf eine vor diesem Zeitpunkt liegende Schädigung zurückgeführt werden, aber weder als Folge einer Schädigung anerkannt sind noch mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange stehen.

§ 62

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

Ruhen des Rechts auf Versorgung

§ 63

(1) Das Recht auf Versorgung ruht,

1. solange der Berechtigte sich im Auslande aufhält, jedoch kann in diesen Fällen Versorgung gewährt werden;
2. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Die Vergütung für den Unterhalt des Führhundes (§ 13 Absatz 3) ruht jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 11 Absatz 1) werden weitergewährt und instandgesetzt.

(2) Tritt das Ruhen des Rechts auf Versorgungsgebührnisse im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende dieses Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Versorgungsgebührnisse im Laufe eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats, lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann den Angehörigen des Versorgungsberechtigten, deren Ernährer er gewesen ist, die bisher bezogene Rente bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise überwiesen werden.

§ 64

(1) Das Recht auf Versorgungsgebührnisse ruht

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge,
3. in Höhe der Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen,

wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen.

(2) Das Recht auf die Grundrente ruht insoweit, als das sonstige Einkommen (§ 32 Absatz 2 Satz 1) den Betrag von 800 Deutsche Mark monatlich übersteigt. Dies gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage.

(3) Das Recht der Witwe auf eine Grundrente von 20 Deutsche Mark monatlich (§ 39 zweiter Halbsatz) ruht bis auf weiteres.

Zahlung

§ 65

(1) Die Versorgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und im voraus gezahlt. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, wie die Versorgungsgebührnisse abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu 10 Deutsche Mark eine andere Zahlungsart anordnen.

(2) Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr können in einem Betrag gezahlt werden.

(3) Bei tageweiser Zahlung der Rente wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung

§ 66

(1) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsgebührnisse sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Abatz 2 und 3 etwas anderes ergibt.

(2) Der Anspruch auf Rente kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden

1. wegen eines Darlehens oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle, einer Gemeinde oder einem Fürsorgeverband sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen die oberste Landesbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt hat,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Bundes auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungs-

gebührnisse und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes (§ 17) und Hausgeldes (§ 18),

4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

(3) Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle kann der Versorgungsberechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch auf Rente ganz oder teilweise auf andere übertragen.

§ 67

(1) In den Fällen des § 66 Absatz 2 Nrn. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung für die Zeit vor der Anweisung der Rente unbegrenzt, nach der Anweisung nur zum halben Betrage zulässig. Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage zulässig.

(2) Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor der Entstehung ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 68

In den Fällen des § 66 Absatz 2 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Rente zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer gleichstehenden oder vorgehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 69

In den Fällen des § 66 Absatz 2 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührnisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Übertragung kraft Gesetzes

§ 70

(1) Ist ein Versorgungsberechtigter in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt, einer Erziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so geht der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse für die Zeit der Unterbringung bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

(2) § 63 Absatz 3 gilt entsprechend; soweit hiernach die zuständige Verwaltungsbehörde die Versorgungsgebührnisse Angehörigen überweist, findet ein Rechtsübergang nicht statt.

(3) Für Beginn und Ende des Rechtsüberganges gilt § 63 Absatz 2 entsprechend.

Kapitalabfindung

§ 71

(1) Beschädigte, die Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr haben, können zum Zwecke des Erwerbs oder der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Zwecke des Erwerbs grundstücksgleicher Rechte durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

(2) Eine Kapitalabfindung kann auch gewährt werden

1. zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, sofern hierdurch die Anwartschaft auf baldige Zuteilung einer Wohnung oder Siedlerstelle durch dieses Unternehmen sichergestellt wird,
2. zum Abschluß eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder mit dem Beamten-Heimstättenwerk für die Zwecke des Absatzes 1.

§ 72

(1) Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. der Beschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraums die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

(2) Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 73

(1) Die Kapitalabfindung kann einen Betrag bis zur Höhe der Grundrente (§ 30) umfassen, soweit diese für den Abfindungszeitraum nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert zu zahlen bleibt.

(2) Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Achtfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Ge-

bührnisse, an deren Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats der Auszahlung.

§ 74

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 75

(1) Die Abfindung ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

(2) Dem Abgefundenen können vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührnisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 76

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 75) beschränkt sich nach Ablauf des

ersten Jahres auf 92 v. H. der Abfindungssumme,
zweiten Jahres auf 84 v. H. der Abfindungssumme,
dritten Jahres auf 75 v. H. der Abfindungssumme,
vierten Jahres auf 66 v. H. der Abfindungssumme,
fünften Jahres auf 56 v. H. der Abfindungssumme,
sechsten Jahres auf 46 v. H. der Abfindungssumme,
siebenten Jahres auf 35 v. H. der Abfindungssumme,
achten Jahres auf 24 v. H. der Abfindungssumme,
neunten Jahres auf 12 v. H. der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme leben die der Abfindung zugrunde liegenden Gebührnisse mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

§ 77

(1) Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

(2) Innerhalb der im § 75 Absatz 1 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 78

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 79

Kapitalabfindungen, die bis zum 9. Mai 1945 gewährt worden sind, bewirken keine Kürzung der nach diesem Gesetz festgestellten Renten.

Schadenersatz

§ 80

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben wegen einer Schädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche; jedoch finden die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(2) Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf den Bund über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

Ausdehnung des Personenkreises

§ 81

Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf Personen, denen für Schäden an Leib oder Leben

a) auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533)
oder

b) auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebietes verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103)

Leistungen zuerkannt worden waren.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt

§ 82

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz erhalten, dürfen diese Gebührnisse nicht zum Nachteil des Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 83

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) 1. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten folgende Gesetze mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnungen außer Kraft:

a) Das durch Beschluß des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebietes vom 9. September 1947 für zoneneinheitlich erklärte Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte,

Bayerisches Gesetz Nr. 64 vom 6. März 1947 (GVBl. 1947 S. 107),

Bayerisches Gesetz Nr. 88 zur Abänderung des Gesetzes Nr. 64 über Leistungen an Körperbeschädigte vom 12. August 1947 (GVBl. 1947 S. 214),

Gesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 1947 (GBl. 1947 S. 109),

Hessisches Gesetz vom 8. April 1947 (GVBl. 1947 S. 19),

Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 74 vom 21. Januar 1947 (Reg.Bl. 1947 S. 7),

Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 706 zur Änderung des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 18. Juni 1947 (Reg.Bl. 1947 S. 62),

Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 710 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte

(KB-Leistungsgesetz) vom 31. Juli 1947 (Reg.Bl. 1947 S. 92),

b) das vom Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes am 15. Februar 1949 erlassene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte,

Bayerisches Gesetz vom 14. Juni 1949 (GVBl. 1949 S. 140),

Gesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 23. Juni 1949 (GBl. 1949 S. 142),

Hessisches Gesetz vom 17. Juni 1949 (GVBl. 1949 S. 45),

Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 946 vom 20. Juni 1949 (Reg.Bl. 1949 S. 165),

c) das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften vom 12. Juli 1949 (GVBl. 1949 S. 229),

d) das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Landesversorgungsgesetz) vom 18. Januar 1949 (GVBl. 1949 S. 11),

e) das Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 11. Januar 1949 (Reg.Bl. 1949 S. 215),

f) das Gesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsopfer vom 27. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 77).

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten ferner die Vorschriften der nachfolgenden Gesetze und Verordnungen sowie die zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung ergangenen Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie diesem Gesetz entgegenstehen oder nicht bereits anderweitig aufgehoben worden sind:

   a) des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663),

   b) des Gesetzes über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 531),

   c) des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533),

d) des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103),

e) des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921. (Reichgesetzbl. S. 993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349),

f) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077),

g) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihrer Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217),

h) der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482),

i) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz) vom 8. September 1938 (Reichgesetzbl. I S. 1158), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),

k) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ) vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1632),

l) des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133).

§ 84

Soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit einem

schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 dieses Gesetzes entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich. Ist der ursächliche Zusammenhang durch Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die auf Grund des § 3 der Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1686) oder des § 4 der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) im Spruchverfahren nicht angefochten werden konnte, verneint worden, so ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erneute Anmeldung des Anspruchs zulässig.

§ 85

(1) Die auf Grund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetz festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse oder fällt die Rente ganz weg, so tritt die Minderung oder Entziehung mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt; die bis dahin vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gezahlten Gebührnisse fallen insoweit den Ländern zur Last, als sie die für die gleiche Zeit nach diesem Gesetz zustehenden Gebührnisse übersteigen.

(2) Ist die Zahlung früher festgestellter Versorgungsgebührnisse von der zuständigen Verwaltungsbehörde aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grunde bisher nicht wieder aufgenommen worden, so besteht kein Anspruch auf Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; die Rente beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem Antrag auf Wiedergewährung von Versorgung gestellt wird.

(3) Soweit die Rente Beschädigter nach diesem Gesetz ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, ist eine spätere Neufeststellung der Rente nicht von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 61 Absatz 1 abhängig; § 61 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(4) Bei Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 48), die Elternversorgung nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen oder bezogen haben, gelten im Falle der Bedürftigkeit die übrigen Voraussetzungen als erfüllt.

§ 86

Treffen Renten nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften mit Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen, so werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit bisher anders verfahren worden ist, vom Ersten des auf die Zustellung des Bescheides nach diesem Gesetz folgenden zweiten Monats an in voller Höhe gezahlt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden zusammen mit den bisher tatsächlich gezahlten Bezügen einschließlich der Renten der Rentenversicherung als Versorgungsleistung Bezüge mindestens in der Höhe gewährt, daß die nach diesem Gesetz zustehenden Bezüge und die vollen Renten der Rentenversicherung erreicht werden. Bei der rückwirkenden Feststellung der Versorgungsbezüge (§ 85 Absatz 1 Satz 2) sind Ausgleichsrenten unter Zugrundelegung der vollen Renten der Rententversicherung festzusetzen.

§ 87

Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Rente mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 88

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 89

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen werden die Mehraufwendungen erstattet, die ihnen dadurch entstehen, daß durch die Folgen von Schädigungen im Sinne dieses Gesetzes Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenversicherungen vorzeitig erwachsen.

§ 89 a

In § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Überleitung der Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und Monopolerträgen auf den Bund (Überleitungsgesetz) vom . . . . (Bundesgesetzbl. S. . . . . .) wird „15 vom Hundert“ geändert in „25 vom Hundert“.

§ 90

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

a) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§ 13),

b) Voraussetzungen, Art, Ausmaß und Dauer der Berufsförderungsmaßnahmen sowie das Verfahren (§ 26).

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 war die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen reichsrechtlich geregelt. Sie richtete sich im wesentlichen nach dem Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) und dem Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen (Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) nebst Änderungen und Ergänzungen. Für einzelne Personengruppen bestanden besondere Gesetze, die für die Folgen von Schädigungen Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes oder des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vorsahen, und zwar:

1. nach dem Reichsversorgungsgesetz

   das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 531),

   das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1925 (Reichgesetzbl. I S. 349) für die nach Bildung des vorläufigen Reichsheeres (1. Januar 1921) bis zum Inkrafttreten des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (1. Oktober 1938) aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen Soldaten und ihre Hinterbliebenen,

   das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) für Zivilpersonen, die während des Krieges 1914/18 Körperschäden erlitten haben, und ihre Hinterbliebenen;

2. nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz

   die Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) für Zivilpersonen, die während des letzten Krieges Körperschäden erlitten haben, und ihre Hinterbliebenen. Diese Verordnung fand auch auf Personen Anwendung, die auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) zum Notdienst oder auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) nach Aufruf des Luftschutzes zum Luft-

schutzdienst herangezogen worden waren und während dieser Dienstleistungen Schädigungen erlitten hatten, und ihre Hinterbliebenen.

Die Versorgungsansprüche der ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes waren durch

das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienst-Versorgungsgesetz) vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1158) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienst-Versorgungsgesetz WJ) vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1632)

geregelt. Die Leistungen nach diesen Gesetzen deckten sich im wesentlichen mit den im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen.

Das Reichsversorgungsgesetz gewährte den Beschädigten eine nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, nach Beruf, Familienstand und Wohnsitz unterschiedliche Rente, beginnend bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert (gleich 30 vom Hundert). Im Falle des Bedürfnisses erhielten Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr (Schwerbeschädigte) eine Zusatzrente. Hinterbliebenen (Witwen-, Waisen-, Eltern-) -versorgung wurde gewährt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung (Schädigung) war. Die Witwenrente betrug 60 vom Hundert, die Waisenrente für vaterlose Waisen 25 vom Hundert und für elternlose Waisen 40 vom Hundert, die Elternrente für ein Elternpaar bis zu 50 vom Hundert und für einen Elternteil bis zu 30 vom Hundert der Rente eines Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit. Auch Witwen und Waisen erhielten eine Zusatzrente. Witwen und Waisen von Schwerbeschädigten wurde im Falle der Bedürftigkeit Witwen- und Waisenbeihilfe gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz gewährte Beschädigten (Versehrten) ein nach dem Grad der Versehrtheit bemessenes Versehrtengeld in vier Stufen und daneben bei Arbeitsverwendungsunfähigkeit eine AVU-Rente, die nach Alter, Beruf oder Dienstgrad, Familienstand und Wohnsitz verschieden hoch war. Die AVU-Rente ruhte in Höhe eines Einkommens aus öffentlichen Mitteln; im übrigen unterlag sie keiner Kürzung. Die Hinterbliebenenversorgung hielt sich im allgemeinen im Rahmen der Sätze des Reichsversorgungsgesetzes.

Nach dem Zusammenbruch 1945 hob das Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. August 1946 die vorgenannten Versorgungsgesetze auf. Die Zahlung der Versorgungsgebührnisse war durch besondere Anordnungen der Militärregierung bereits vorher eingestellt worden.

II.

Auf neue Grundlagen wurde die Versorgung gestellt:

a) in der amerikanischen Zone

mit Wirkung vom 1. Februar 1947 durch das für zoneneinheitlich erklärte Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz). Dieses Gesetz sieht

Leistungen nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung vor unter Zugrundelegung eines nach Ortsklassen abgestuften Jahresarbeitsverdienstes von 1800 oder 1710 oder 1620 Reichsmark (Deutsche Mark). Beschädigtenrenten werden von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert an gewährt. Witwen erhielten zunächst Versorgung, wenn sie erwerbsunfähig waren oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hatten oder ein waisenrentenberechtigtes Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, oder zwei waisenrentenberechtigte Kinder unter acht Jahren aufzogen. Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Die Beschädigtenrenten werden neben sonstigem Einkommen bis auf einen Mindestbetrag gekürzt. Witwen- und Waisenrenten können bei sonstigem Einkommen unter Umständen ganz wegfallen.

Die Bewilligung von Elternrente setzt neben Bedürftigkeit Unterhalt durch den Verstorbenen voraus.

Beim Zusammentreffen von Renten nach diesem Gesetz mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wurde nur die höhere Rente gewährt, wenn die Ansprüche auf der gleichen Folge von Umständen beruhen. Im anderen Falle ruhte die Rente der Rentenversicherung in dem sich aus den §§ 1274, 1275 der Reichsversicherungsordnung ergebenden Umfange.

Mit Wirkung vom 1. März 1949 ist durch das vom Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes am 15. Februar 1949 erlassene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte die Versorgung verbessert worden:

> für Witwen in der Weise, daß Renten schon gewährt werden, wenn sie das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie wenigstens ein Kind des Verstorbenen oder ein eigenes Kind versorgen, das waisenrentenberechtigt ist,
>
> für Verwandte der aufsteigenden Linie insofern, als Elternrente auch dann zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod des Beschädigten oder bis zum 8. Mai 1950 eintreten und anzunehmen ist, daß der Verstorbene seine Verwandten in dieser Lage unterhalten würde, wenn er noch lebte.

Dieses Gesetz bestimmt ferner, daß beim Zusammentreffen von Renten nach dem KB-Leistungsgesetz mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherung die §§ 1274, 1275 der Reichsversicherungsordnung auch dann anzuwenden sind, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Folge von Umständen beruhen.

b) in der britischen Zone

mit Wirkung vom 1. August 1947 durch die von der Kontrollkommission (BE) erlassene Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 vom 2. Mai 1947, nachdem vom 1. August 1946 an durch die Sozialversicherungsdirektiven Nr. 11, 19 und 24 Rentenleistungen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zugelassen worden waren. Die

Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 übernahm im wesentlichen die Grundsätze des in der amerikanischen Zone geltenden KB-Leistungsgesetzes; jedoch werden die Renten nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienst von 1800 Reichsmark (Deutsche Mark) bemessen und Waisenrenten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr und nur bei Schulausbildung bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr gewährt.

Das Land Nordrhein-Westfalen übernahm durch Änderungsgesetz vom 12. Juli 1949 mit Wirkung vom 1. Juni 1949 die in der amerikanischen Zone mit Gesetz vom 15. Februar 1949 eingeführten Verbesserungen. Darüber hinaus führte es einen Zuschlag von 50 Deutsche Mark monatlich zur Rente Beschädigter ein, die erwerbsunfähig sind oder Pflegegeld beziehen, soweit sie kein sonstiges Einkommen haben; für Blinde gilt diese Einschränkung nicht. Außerdem hat es die Regelung in der amerikanischen Zone übernommen, nach der Waisenrenten allgemein bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden.

c) in der französischen Zone

aa) im Lande Rheinland-Pfalz mit Wirkung vom 1. Februar 1949 durch das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Landesversorgungsgesetz) vom 18. Januar 1949. Dieses Gesetz sieht feste Rentensätze vor, die bei Beschädigten im allgemeinen den in der britischen Zone geltenden Sätzen entsprechen. Jedoch sind wesentlich höhere Kinderzulagen vorgesehen. Bei Schwerbeschädigten ergeben sich außerdem durch eine als Kannversorgung vorgesehene Zusatzrente von monatlich 20, 30 oder 40 Deutsche Mark je nach der Schwere der Beschädigung weit höhere Leistungen. Witwenrente wird schon gewährt, wenn die Witwe 30 vom Hundert (in der amerikanischen und britischen Zone 50 vom Hundert) erwerbsunfähig oder vierzig Jahre alt ist. Die nach einem Einheitssatz von 50 Deutsche Mark monatlich gewährte Witwenrente, die durch Zusatzrente auf 75 Deutsche Mark erhöht werden kann, stellt wesentlich höhere Leistungen dar als in der amerikanischen und britischen Zone. Auch die Waisen, die nach Voll- und Halbwaisen aufgeteilt sind, erhalten mit Zusatzrente höhere Rentenbeträge als in der amerikanischen und britischen Zone. Waisenrenten werden bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr und bei körperlichen oder geistigen Gebrechen ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Die Vorschriften über die Minderung der Renten wegen sonstigen Einkommens führen im Gegensatz zu denen der amerikanischen und britischen Zone zu keinen wesentlichen Einsparungen, da für Beschädigte ein anrechnungsfreier Betrag von 200 Deutsche Mark und für Witwen und Waisen ein solcher von 350 Deutsche Mark monatlich festgesetzt ist; die Freibeträge erhöhen sich bei Beschädigten und Witwen für jedes Kind unter sechzehn Jahren um 20 Deutsche Mark. Die Gewährung von Elternversorgung ist nur beim Verlust des einzigen Kindes oder aller Kinder infolge von Beschädi-

gungen möglich, wobei vermißte oder schwerbeschädigte Kinder nicht gezählt werden. Daß der Verstorbene die Eltern unterhalten hat, wird nicht verlangt. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Gegensatz zur amerikanischen und britischen Zone neben Renten nach diesem Gesetz nicht zum Ruhen gebracht.

bb) im Lande Württemberg-Hohenzollern mit Wirkung vom 1. Juli 1949 durch das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 11. Januar 1949. Auch nach diesem Gesetz ergeben sich allgemein höhere Leistungen als in der amerikanischen und britischen Zone, weil die Renten nach einem Jahresarbeitsverdienst von 2160 Deutsche Mark berechnet werden. Schwerbeschädigte können außerdem einen monatlichen Mietzuschuß bis zu 40 Deutsche Mark erhalten. Dagegen ruhen zunächst Beschädigtenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 und 40 vom Hundert. Witwen erhalten Witwenrente schon, wenn sie fünfundvierzig Jahre alt sind. Waisen, die nach Voll- und Halbwaisen aufgeteilt sind, erhalten Waisenrente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres; bei Schul- oder Berufsausbildung kann die Waisenrente bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres gewährt werden. Für die Gewährung von Elternrente ist Voraussetzung, daß der Verstorbene die Eltern unterhalten hat, es sei denn, daß es sich bei dem Verstorbenen um den einzigen Sohn gehandelt hat oder daß mehr als zwei oder sämtliche Söhne an den Folgen einer Schädigung gestorben sind. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden zur Hälfte auf die Renten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen angerechnet.

cc) im Lande Baden werden unter teilweiser Einschränkung der Leistungen noch die alten Versorgungsgesetze (Reichsversorgungsgesetz und Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz) angewendet.

Durch Bundesgesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsopfer vom 27. März 1950 (Reichsgesetzbl. S. 77) ist als Überbrückungsmaßnahme bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zur Versorgung der Kriegsopfer mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in den Ländern der amerikanischen und britischen Zone mit Ausnahme von Hamburg ein Teuerungszuschlag von 20 vom Hundert eingeführt worden. Er wird zur Rente Beschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert und zur Rente von Witwen und Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt, wenn die Berechtigten kein oder nur ein geringes Einkommen haben. In Hamburg gilt weiterhin der für diesen Personenkreis bereits ab 1. September 1949 im Verwaltungswege eingeführte Teuerungszuschlag, der insofern günstiger ist, als er auch neben Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden kann. Das Land Niedersachsen hatte ebenfalls schon mit Wirkung vom 1. September 1949 diesem Personenkreis einen Teuerungszuschlag von 20 vom Hundert im Verwaltungswege zuerkannt, der durch das Gesetz vom 27. März 1950 abgelöst worden ist.

Hinsichtlich der anspruchsberechtigten Witwen bringt das Gesetz vom 27. März 1950 in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein eine Gleichstellung mit dem Rechtszustand in der

amerikanischen Zone und im Lande Nordrhein-Westfalen. Die Witwen erhalten nunmehr auch hier schon Witwenrente, wenn sie das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie ein Kind des Verstorbenen oder ein eigenes Kind versorgen, das Anspruch auf Kriegswaisenrente hat. Dieses Gesetz bringt ferner eine für das gesamte Bundesgebiet geltende Vorschrift, durch die der Höchstbetrag des Pflegegeldes oder der Pflegezulage auf 1800 Deutsche Mark jährlich und der Mindestbetrag dieser Zulage für Blinde auf 1200 Deutsche Mark jährlich festgesetzt wird. Nicht erreicht wird durch dieses Gesetz, daß auch in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, wie es in der amerikanischen Zone und im Lande Nordrhein-Westfalen der Fall ist,

Waisenrente allgemein bis zum achtzehnten Lebensjahr gewährt wird,

Verwandte der aufsteigenden Linie Elternrente auch dann erhalten, wenn die Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Tode des Beschädigten oder bis zum 8. Mai 1950 eintreten und anzunehmen ist, daß der Verstorbene seine Verwandten in dieser Lage unterhalten würde, wenn er noch lebte,

und

beim Zusammentreffen einer Kriegsopferrente mit einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die §§ 1274, 1275 der Reichsversicherungsordnung auch dann anzuwenden sind, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Folge von Umständen beruhen.

III.

Für die notwendige einheitliche bundesgesetzliche Neuordnung der Kriegsopferversorgung (Artikel 74 des Grundgesetzes) kann keine der jetzt bestehenden unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen die Grundlage bilden.

Die Finanzlage des Bundes und der Länder ermöglicht es nicht, alle berechtigten Wünsche und Forderungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, deren Zahl überaus hoch ist und die noch ständig ansteigt, zu befriedigen. Das neue Gesetz kann nur in beschränktem Maße einen Ersatz wirtschaftlichen Schadens bieten und das sonstige zur Verfügung stehende Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht außer Betracht lassen. Wer sich aus eigener Kraft zu helfen in der Lage ist, muß mit seinen Wünschen gegenüber der Notwendigkeit zurücktreten, die für die Versorgung der Kriegsopfer zur Verfügung stehenden beschränkten Mittel in erster Linie denjenigen zukommen zu lassen, die auf die Hilfe des Staates besonders angewiesen sind. Andererseits muß jedem Beschädigten für Mehraufwendungen oder für Ausgaben, die ein gesunder Mensch nicht hat, oder für den Ausfall von wirtschaftlichen Vorteilen aus einer Betätigung außerhalb des Berufs ein von jedem sonstigen Einkommen unabhängiger geringer Ausgleich zugestanden werden. Dies gilt auch für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 oder 40 vom Hundert, für die sich im Sprachgebrauch der Begriff „Leichtbeschädigte“ herausgebildet hat. Es ist irreführend, wenn daraus gefolgert wird, daß es sich bei deren Beschädigungen um ganz unbedeutende Körperschäden handele. Der Begriff „Leichtbeschädigter“ dient nur als Gegensatz zum Begriff „Schwerbeschädigter“. So wird beispielsweise für den Verlust eines Auges eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert angenommen.

Es würde auch in der Öffentlichkeit nicht verstanden werden, wenn Beschädigte mit erheblichen äußeren Verletzungen keine Rente erhielten. Bei dieser Frage ist ferner an die große Zahl der Leichtbeschädigten aus dem ersten Weltkrieg zu denken, denen eine Rente jahrzehntelang gewährt worden ist. Sie sind inzwischen durch Alter oder Krankheit erwerbsunfähig geworden und im allgemeinen jetzt mehr denn je auf eine Rente angewiesen. Auch jüngeren kinderlosen Witwen sollte grundsätzlich wieder ein Anspruch auf Versorgung in geringem Umfange zugestanden werden. Dies schließt jedoch nicht aus, eine Rente vorerst ruhen zu lassen und ihre Zahlung von einem späteren Zeitpunkt an in Aussicht zu nehmen, sobald die Finanzlage des Bundes die Möglichkeit hierfür bietet.

Die Erhaltung der Versorgungsberechtigung der Leichtbeschädigten und die Wiederherstellung der Versorgungsberechtigung der jüngeren kinderlosen Witwen ist auch deshalb geboten, um diesem Personenkreis die für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene allgemein geltenden Vergünstigungen, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, zu erhalten; sie sichert jüngeren kinderlosen Witwen zudem den Anspruch auf Abfindung bei Wiederverheiratung.

Der sich aus der finanziellen Not des Staates ergebenden Notwendigkeit einer Verminderung von Rentenleistungen neben sonstigem Einkommen wird zwar auch in den zur Zeit geltenden Regelungen Rechnung getragen. Jedoch kann die Art der Rentenminderung, die in jedem Falle eine Feststellung des Einkommens und dessen laufende Nachprüfung erfordert, nicht befriedigen. Abgesehen davon, daß die Betroffenen durch diese Einkommensfeststellungen ständig beunruhigt und verärgert werden, wirkt die Art der Rentenkürzung auch lähmend auf den Arbeitswillen und verleitet dazu, durch unrichtige Einkommensbescheinigungen die Rentenkürzungsvorschriften zu umgehen. Die Arbeitgeberverbände wenden sich gegen diese Art von Minderung der Renten. Sie bewerten den dadurch eintretenden wirtschaftlichen Schaden höher als die Belastung des öffentlichen Haushalts durch ungekürzte Rentenzahlungen. Die zuverlässige Feststellung des tatsächlichen Einkommens ist zudem in der Regel nur bei Lohn- und Gehaltsempfängern möglich: im übrigen muß das Einkommen geschätzt werden, so daß ein gleichmäßiges Ergebnis nicht erzielt werden kann.

Soweit jetzt neben Kriegsopferrenten die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in Anwendung der §§ 1274, 1275 der Reichsversicherungsordnung teilweise zum Ruhen gebracht werden, kann dies jedenfalls dann nicht befriedigen, wenn Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene auf einem Gesamtbezug in Höhe der Rente der Rentenversicherung stehen bleiben.

Beispiel:	Beschädigten-Rente	Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung
Beinamputierter. Minderung der Erwerbsfähigkeit 70 von Hundert	70 DM	140 DM monatlich
Das Ruhegeld ruht in Höhe von		70 DM „
Zahlbar sind	70 DM	70 DM monatlich
	140 Deutsche Mark	

Selbst im Zuge der Notverordnungen ruhten ab 1. Januar 1932 die Invalidenrente, das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung sowie

die Invaliden- (Alters-) pension und das Ruhegeld aus der knappschaftlichen Versicherung nur in Höhe des 25 Reichsmark monatlich übersteigenden Betrages der Beschädigtenrente, so daß sich in dem vorstehenden Beispiel Renten zum Gesamtbetrage von 165 Reichsmark ergeben hätten. Ab 1. Juli 1939 sind Kriegsopferrenten neben Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wieder voll gezahlt worden. Auch das Reichsversorgungsgesetz, das sich jahrzehntelang als soziales Gesetz bewährt hat, wird unter den gänzlich veränderten Verhältnissen den jetzigen Erfordernissen nicht voll gerecht. Während seine Vorschriften über Heilbehandlung, Krankengeld, Hausgeld und Pflegezulage fast unverändert zum Bestandteil des neuen Gesetzes gemacht werden können, müssen für das Rentensystem neue Wege beschritten werden, jedoch nicht hinsichtlich der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Vorschriften über Kapitalabfindung sind zwar wertvoll, doch kann nach den gemachten Erfahrungen eine Abfindung von Rente auf Lebenszeit nicht wieder in Erwägung gezogen werden. Die Abfindung sollte sich künftig nur auf Zeit erstrecken und nur für Schwerbeschädigte, nicht auch für Leichtbeschädigte und Witwen, vorgesehen werden (§§ 71 bis 73). Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, das bei Beschädigten keine Renten nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern Versehrtengeld nach dem Grade der Versehrtheit in vier Stufen und Rente nur bei Arbeitsverwendungsunfähigkeit vorsah, bietet noch weniger geeignete Gesichtspunkte für die bundesgesetzliche Regelung. Unter Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen der Kriegsopfer einerseits und der finanziellen Möglichkeiten des Staates andererseits sieht der Entwurf dieses Gesetzes neben bewährten Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bei Beschädigten, Witwen und Waisen eine Aufteilung der Renten in eine Grundrente und eine Ausgleichsrente vor. Die Grundrenten sollen als bescheidener Ausgleich für die körperliche Beeinträchtigung oder den Verlust des Ehemannes oder Vaters neben sonstigem Einkommen voll gewährt werden. Durch die Ausgleichsrente soll ein angemessener Lebensunterhalt gewährleistet werden, soweit er nicht anderweit gesichert erscheint. Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 40 vom Hundert werden im allgemeinen durch ihre Beschädigung nicht daran gehindert, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Entsprechendes gilt für erwerbsfähige Witwen unter fünfzig Jahren, die nicht für Kinder zu sorgen haben. Auch von den Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr wird ein großer Teil den bisherigen oder einen anderen zumutbaren Beruf ausüben können. Die Möglichkeiten der Berufsfürsorge und des Schwerbeschädigtengesetzes müssen voll ausgeschöpft werden.

Ausgleichsrente sollen daher nur erhalten:

a) Schwerbeschädigte, die infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfange ausüben können und deren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist (§ 31 Absatz 1),

b) Witwen, die erwerbsunfähig sind oder das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder für mindestens ein Kind des Verstorbenen oder ein eigenes Kind zu sorgen haben, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach bisherigen versor-

gungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat, wenn ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist (§ 40 Absatz 1),

c) Waisen, deren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist (§ 46 Absatz 1).

Ausgleichsrente kann nur bis zur Erreichung bestimmter Einkommensgrenzen gewährt werden. Als sonstiges Einkommen sollen alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quellen gelten. Zur Förderung des Arbeitswillens sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der Bemessung der Ausgleichsrente nur insoweit als sonstiges Einkommen zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Betrag übersteigen (§ 32 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 4, § 46 Absatz 3). Als Einkommen gelten auch Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die nunmehr stets in voller Höhe zu zahlenden Renten der Rentenversicherung führen zu einer Versagung oder Minderung der Ausgleichsrente, so daß es sich insoweit nicht um eine Doppelzahlung von Renten aus öffentlichen Mitteln handelt.

Wer eine Ausgleichsrente beansprucht, muß den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Anspruchs, insbesondere über seine Einkommensverhältnisse, selbst führen. Dadurch wird eine ganz erhebliche Vereinfachung der Verwaltung erreicht, worauf bei der angespannten Arbeitslage großes Gewicht zu legen ist. Die für die Feststellung der Ausgleichsrente zuständige Verwaltungsbehörde hat es in der Hand, die Ausgleichsrente zu versagen, wenn der Berechtigte noch arbeitsfähig, jedoch nicht arbeitswillig ist oder eine Umschulung oder Einschulung oder eine ihm angebotene zumutbare Arbeit ablehnt.

In der Elternversorgung ist zur Vermeidung von Unbilligkeiten eine gleitende Skala vorgesehen, die es ermöglicht, auch Teilelternrenten zu gewähren (§ 50).

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 8

(Anspruch auf Versorgung)

Zu § 1:

Versorgung nach diesem Gesetz soll, wie auch nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften, nur auf Antrag gewährt werden. Der Anspruch auf Versorgung setzt nach Absatz 1 eine gesundheitliche Schädigung durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen während der Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes erlittenen Unfall oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse voraus. Auch nach den jetzt geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Anspruch auf Versorgung an entsprechende Voraussetzungen geknüpft. Schädigungen, die unter den im Absatz 2 genannten Umständen eingetreten sind, sollen den im Absatz 1 bezeichneten Schädigungen versorgungsrechtlich gleichgestellt werden, wie dies im allgemeinen schon bisher geschehen ist. Es erscheint notwendig, dies ausdrücklich klarzustellen. Durch die Vorschrift des Absatzes 2 Buchstabe d sollen insbesondere Schädigungen erfaßt werden, die in der letzten Phase des Krieges entstanden sind durch das Vorgehen deutscher Wehrmacht-, Partei- und ziviler Dienststellen oder von Einzelpersonen,

um die Erfüllung eines Einsatzes zu erzwingen, obwohl der verlangte Dienst den Umständen nach nicht mehr erwartet werden konnte.

Zu §§ 2 und 3:

Die Abgrenzung der Begriffe „militärischer Dienst" und „militärähnlicher Dienst" ist in dem im Bundesgebiet zur Zeit geltenden Versorgungsrecht nicht einheitlich. Das ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die Rechtsstellung der Angehörigen verschiedener militärähnlicher Organisationen sich im Verlaufe des Krieges geändert hat. Diese Verschiedenartigkeit ist versorgungsrechtlich jedoch unerheblich.

Zu § 2:

Als militärischer Dienst gilt insbesondere jeder als Soldat oder Wehrmachtbeamter geleistete Dienst in der deutschen Wehrmacht und in der Waffen-SS. Zur Wehrmacht in diesem Sinne gehören auch das frühere Heer, die frühere Marine und die Schutztruppe, die anerkannten Übergangsverbände und die Reichswehr. Der Dienst in den Heimatflakbatterien muß seiner Art nach als militärischer Dienst angesehen werden, wenn auch die Rechtsstellung der Angehörigen dieser Batterien nicht einheitlich war.

Eine Regelung, wie sie im Absatz 2 vorgesehen ist, ist bisher im allgemeinen schon im Bundesgebiet verwirklicht, teilweise durch Verordnung und teilweise durch Verwaltungsanordnungen. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem früher Leistungen in Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge gewährt wurden und dem diese Bezüge auch künftig nicht vorenthalten werden können.

Zu § 3:

Zu Absatz 1: Während des letzten Krieges waren in weit größerem Umfange als im ersten Weltkriege Zivilpersonen für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt. Das Rechtsverhältnis dieser Zivilpersonen war nicht einheitlich geregelt; vorwiegend gründete sich ihre Heranziehung zur Dienstleistung auf die Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441). Ihr Einsatz diente dem Zweck, Soldaten für den Fronteinsatz freizumachen. Diese Zivilpersonen leisteten einen militärähnlichen Dienst. Schon in dem bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 geltenden Versorgungsrecht war diesem Personenkreis ein Anspruch auf Versorgung nach den für Soldaten maßgebenden Vorschriften gesichert; er ist auch — von ganz geringfügigen Ausnahmen abgesehen — in dem jetzt geltenden Recht erhalten geblieben.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu b:

Hierzu gehören u. a.

Dienstleistungen für Zwecke der Wehrmacht auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1639), die freiwillige Teilnahme an einer vormilitärischen Ausbildung auf den Reichsmotorsportschulen,

die Teilnahme an kurzfristigen militärischen Übungen auf Grund einer Anordnung eines militärischen Befehlshabers,

der Einsatz ziviler Besatzungsmitglieder auf Motorrettungsbooten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger für Zwecke der Wehrmacht.

Zu c:

Es handelt sich um Dienste von Zivilpersonen, die der Wehrmacht auf Privatdienstvertrag verpflichtet waren, vom Beginn der Einschiffung bis zur Beendigung der Ausschiffung.

Zu d:

Welche Reichsbahnbediensteten als zur Wehrmacht abgeordnet gelten, ist in einer zwischen dem früheren Reichsverkehrsministerium und dem früheren Oberkommando der Wehrmacht getroffenen Vereinbarung festgelegt. Die Militärverwaltungsbeamten waren auf Grund des § 35 des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften unterworfen. Sie waren Angehörige der Wehrmacht, jedoch weder Soldaten, noch Wehrmachtbeamte im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Zu e:

Hierunter fallen Dienstleistungen
als Nachrichten- und Betreuungshelferin beim Heer,
als Luftwaffenhelfer und Flakwaffenhelferin bei der Luftwaffe
und als Marinehelfer und Truppenhelferin der Flakabteilungen bei der Kriegsmarine.

Wegen der Stabshelferinnen beim Heer siehe die Ausführungen zu Absatz 2.

Zu f:

Es handelt sich um Dienstleistungen von Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes sowie von Krankenschwestern anderer Organisationen und von nicht organisierten Krankenschwestern, die sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben, im Sanitätsdienst des Feldheeres und Ersatzheeres.

Zu h:

Es handelt sich um eine vormilitärische Ausbildung von noch nicht wehrpflichtigen Jugendlichen auf Schulen der Wehrmacht.

Zu k:

Als Notdienst gilt u. a. der Dienst in der Technischen Nothilfe, im verstärkten Zollgrenzschutz, in der Polizeireserve, in der Luftschutzpolizei und im Wasserstraßenschutz sowie im verstärkten Bahnschutz, soweit es sich bei letzterem nicht um aktiven Wehrdienst handelt.

Zu l:

Hierunter fällt die Teilnahme an anerkannten Lehrgängen auf Grund des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 382) und an einer vormilitärischen Ausbildung Jugendlicher vor Erfüllung ihrer Wehrpflicht in Wehrertüchtigungs- und Ausbildungslagern.

Zu m:

Hierunter fallen die Arbeitskräfte der Organisation Todt, die für Zwecke der Wehrmacht außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzt waren oder innerhalb der Reichsgrenzen für einen solchen Einsatz gesammelt oder ausgebildet wurden, wenn sie

1. kaserniert waren,
2. amtlich verpflegt wurden,
3. uniformiert waren und
4. unter einem Befehl geschlossen eingesetzt wurden.

Z u n :

Der Baustab Speer ist am 1. Juli 1942 in die Organisation Todt eingegliedert worden. Er führte vom 1. April 1942 ab die Bezeichnung „Organisation Todt, Nachschubstab Rußland-Süd".

Z u o :

Auch nach dem jetzt geltenden Versorgungsrecht ist der Dienst im Luftschutz als militärähnlicher Dienst anerkannt. Bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 hatten Personen, die im Luftschutzdienst Gesundheitsstörungen erlitten haben, und ihre Hinterbliebenen auf Grund des § 12 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) einen Anspruch auf Versorgung nach der Personenschädenverordnung.

Z u p :

Dienstleistungen für Gliederungen oder Verbände der NSDAP können grundsätzlich nicht als militärähnlicher Dienst gelten, jedoch muß der Einsatz von Angehörigen der Gliederungen oder Verbände der Partei im Verbande oder für Zwecke der Wehrmacht unter einem militärischen Befehlshaber als militärähnlicher Dienst anerkannt werden. Dies trifft z. B. zu auf NSKK-Angehörige, die auf Anfordern von Heeresdienststellen zum Überführen von Wehrmachtskraftfahrzeugen eingesetzt wurden, auf die Angehörigen der Transportbrigaden der Luftwaffe und auf die Angehörigen der Transporteinheiten „Aktion T R". Eine entsprechende Regelung besteht, abgesehen vom Lande Rheinland-Pfalz, auch im jetzt geltenden Recht.

Z u A b s a t z 2 :

Diese Regelung entspricht der Vorschrift des § 96 Absatz 1 Nr. 5 des früheren Reichsversorgungsgesetzes. Sie muß auch für solche Fälle wieder gelten, in denen der Wehrmacht vertraglich verpflichtete Zivilpersonen im Einsatz außerhalb der Reichsgrenzen — insbesondere im Osteinsatz — schwere Körperschäden, z. B. durch Erfrierungen, erlitten haben. Zu den der Wehrmacht vertraglich verpflichteten Zivilpersonen zählen auch die Stabshelferinnen beim früheren Heer.

Zu § 4:

Die Gleichstellung des Weges des Einberufenen zum Gestellungsort und des Heimwegs nach Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft mit militärischem oder militärähnlichem Dienst entspricht der im früheren und im jetzigen Recht getroffenen Regelung. Sie entspricht sinngemäß der Vorschrift des § 543 der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich des Unfallschutzes für den Weg von und zur Arbeitsstätte. Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß auch die Internierung erst mit der Beendigung des Heimweges endet. Dagegen kann ein ziviles Arbeitsverhältnis, das ein ehemaliger Kriegsgefangener im Anschluß an die Gefangenschaft im Gewahrsamsland eingegangen ist, nicht als militärähnlicher Dienst gewertet werden.

Zu § 5:

Der Begriff „unmittelbare Kriegseinwirkungen“ deckt sich im allgemeinen mit dem in den Ländern jetzt geltenden Versorgungsrecht; die Tatbestände sind hier zum Teil als Personenschaden oder als Kriegseinwirkungen bezeichnet. Die Tatbestände zu Absatz 1 unter a bis c entsprechen den in der Personenschädenverordnung § 2 Absatz 1 unter a, b und d aufgeführten. Wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgung ist, daß die gesundheitliche Schädigung durch einen der aufgeführten Tatbestände unmittelbar verursacht ist; eine nur mittelbare Einwirkung, wie z. B. die Folgen der allgemeinen Verdunkelung während des Krieges, kann einen Anspruch nicht begründen.

Von der Vorschrift des Absatzes 1 Buchstabe e sollen die Fälle erfaßt werden, in denen ohne zeitlichen Zusammenhang mit Kampfhandlungen, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Vorgängen gesundheitliche Schäden, z. B. durch Munition oder Sprengkörper, eingetreten sind. Das kann der Fall sein, wenn der Bauer, der sein Feld bestellt, durch einen explodierenden Sprengkörper, der von ihm nicht bemerkt werden konnte, verletzt oder getötet wird.

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist eine notwendige Ergänzung und Erläuterung zu Absatz 1 Buchstabe e.

Zu § 6:

Entsprechende Ermächtigungen enthalten schon die in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gesetzlichen Regelungen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit der Verhältnisse des letzten Krieges, so daß begriffsmäßig in den §§ 2, 3 und 5 nicht alle mit Schädigungen verbundenen militärischen oder militärähnlichen Dienstverhältnisse oder unmittelbaren Kriegseinwirkungen erfaßt werden können. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Anwendung der Vorschrift im Bundesgebiet und wegen der finanziellen Auswirkung muß bestimmt werden, daß die oberste Landesbehörde zur Anerkennung von besonderen Fällen dieser Art der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen bedarf. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 88 des Gesetzes Bezug genommen.

Zu § 7:

Der Personenkreis, auf den dieses Gesetz Anwendung finden soll, beschränkt sich im wesentlichen auf den Kreis der Personen, dem in den Ländern des Bundesgebiets nach dem jetzt geltenden Recht ein Anspruch auf Versorgung eingeräumt ist. Deutschen Staatsangehörigen im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, soll der Anspruch grundsätzlich wieder zuerkannt werden. Das Recht auf Versorgung soll indessen ruhen (§ 63 Absatz 1 Nr. 1).

Die Anwendung des Gesetzes auf die im Bundesgebiet wohnenden Ausländer unter den Voraussetzungen der Nr. 3 entspricht einem dringenden Erfordernis. Das jetzt geltende Recht sieht im allgemeinen für solche Ausländer bereits Versorgung vor, teilweise in vollem Umfange, teilweise mit Einschränkung.

Zu § 8:

Um jeden Zweifel auszuschließen, soll ausdrücklich klargestellt werden, daß auch nach diesem Gesetz der Anspruch auf Geldleistungen

entfällt, soweit ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen wegen politischer Belastung nicht besteht. Die Gewährung von Heilbehandlung an Beschädigte als Sachleistung wird dagegen nicht ausgeschlossen.

Zu §§ 10 bis 24:

(Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld)

Zu § 10:

Die Vorschriften bezwecken eine rasche und umfassende Heilbehandlung. Beschädigte, denen wegen der durch eine Schädigung verursachten Gesundheitsstörung eine Rente unter Anerkennung eines Rechtsanspruchs bewilligt worden ist, haben für diese Gesundheitsstörung und ihre Folgen Anspruch auf Heilbehandlung, solange Rente bezogen wird. Die Heilbehandlung wird ohne zeitliche Einschränkung gewährt, selbst wenn sie lediglich der Behebung körperlicher Beschwerden dient.

Beschädigte, die keine Rente beziehen, weil die Folgen einer anerkannten Schädigung den Bezug einer solchen nicht rechtfertigen, erhalten Heilbehandlung, wenn hierdurch eine Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit verhindert oder beseitigt wird.

Die Verwaltungsbehörden der Bundesversorgung können eine befristete Heilbehandlung bereits vor der Anerkennung des Rentenanspruchs oder einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung gewähren, wenn glaubhaft dargetan ist, daß ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Kosten für eine selbst gewählte Heilbehandlung können unter den gleichen Voraussetzungen dem Beschädigten in angemessenem Umfange ersetzt werden.

Wenn Heilbehandlung im Sinne des Gesetzes nicht mehr in Frage kommt, sondern nur dauernde Anstaltpflege, so können die Kosten auch hierfür zu Lasten des Bundes übernommen werden. Die Versorgungsgebührnisse sind entsprechend anzurechnen.

Beschädigte, welche die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage beziehen, erhalten Heilbehandlung zusätzlich für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, weil unter Berücksichtigung der schweren Folgen der Schädigung jede Heilbehandlung dem Versorgungsleiden dient, zumindest im Sinne der Behebung körperlicher Beschwerden.

§ 11 setzt den Umfang der Heilbehandlung und orthopädischen Versorgung fest, auf deren Gewährung der Beschädigte einen Anspruch hat oder die ihm gewährt werden kann.

Den Blinden werden als Teil der Heilbehandlung Führhunde gewährt.

Zu § 12:

Hauspflege kann nur mit Zustimmung des Beschädigten durch Vermittlung der Krankenkasse gewährt und durchgeführt werden. Voraussetzung bleibt, daß die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt wegen seines Krankheitszustandes oder der Gegebenheiten der Krankenanstalt nicht möglich ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in der Familie zu belassen, z. B. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, Erziehung der Kinder.

Zu § 13:

Für Gewährung der Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind die körperlichen und beruflichen Verhältnisse im Einzelfall entscheidend. Die Anpassung sichert guten Sitz und wirksamen Gebrauch.

Für die unter den gleichen Voraussetzungen gelieferten Blindenführhunde wird ein einheitlicher monatlicher Unterhaltsbetrag gezahlt. Dieser Unterhaltsbetrag kann auch gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Lieferung eines Führhundes an sich vorliegen, der Blinde einen solchen aber aus beruflichen oder persönlichen Gründen nicht benutzen kann und ihm durch fremde Führung besondere Kosten entstehen.

Absatz 4 gibt die Möglichkeit, den Beschädigten, die infolge ihres Versorgungsleidens einen erheblichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche haben, die dadurch entstehenden Mehrkosten angemessen zu ersetzen.

§ **14** überträgt die Lieferung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln und von Führhunden für Blinde auf die Verwaltungsbehörden der Bundesversorgung, weil nur so eine gleichmäßige, hinreichende und zweckdienliche Lieferung und Ausstattung gewährleistet ist. Die Durchführung von Badekuren sowie Heilstättenbehandlungen und Heilanstaltpflege für tuberkulös Erkrankte durch die gleichen Behörden sichert eine einheitliche und schnelle Einweisung in die für den Krankheitszustand jeweils geeigneten Badeorte sowie Heilstätten und Sonderheilanstalten und eine gleichmäßige Ausnutzung der hierfür in Frage kommenden Einrichtungen im Bundesgebiet.

Die übrige im Gesetz vorgesehene Heilbehandlung führen die Krankenkassen der Reichsversicherung nach ihren Vorschriften durch. Die Heilbehandlung ist eine von den hierfür vorgesehenen Stellen zu gewährende Sachleistung. Für selbstgewählte Heilbehandlung kann grundsätzlich kein Ersatz gewährt werden. Ein Ersatz dieser Kosten in angemessenem Umfange kann nur dann in Frage kommen, wenn zwingende Gründe, z. B. Lebensgefahr, Erkrankung auf der Reise, die Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde unmöglich machten.

Die Vorschriften über die Aussteuerung in der Krankenversicherung greifen bei Beschädigten, denen die Krankenkasse nur auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes Heilbehandlung gewährt, nicht Platz. Die Verwaltungsbehörden der Bundesversorgung können auf Grund der genauen Kenntnis des Leidens und der bisher in Anspruch genommenen Behandlung rechtsverbindlich für die Krankenkasse Art, Umfang und Dauer der Heilbehandlung bestimmen. Grundsätzlich können Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heilbehandlung dienende Personen sowie Heilanstalten und Einrichtungen für die Behandlung der nichtversicherten Beschädigten und deren Versorgung mit Arznei nur die Vergütungen beanspruchen, die sie auch für Kassenmitglieder erhalten. In Ausnahmefällen kann von dieser Vorschrift abgewichen werden. Hier kommen in Frage die sondertariflichen Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Berufsvertretungen der Ärzte und Zahnärzte über die Behandlung von Beschädigten, die keine versicherungsrechtlichen Ansprüche haben.

Die Vorschrift des Absatzes 7 gibt den Verwaltungsbehörden der Bundesversorgung die Möglichkeit, Heilbehandlungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Dies bedeutet insofern keine ins Gewicht fallende Einschränkung der den Krankenkassen obliegenden Behandlung, als diese Ausnahme nur für bestimmte Krankheitsarten und Behandlungsweisen gelten soll.

Zu § 15:

Der durch den Krieg und die Folgezeit bedingte Mangel an Krankenbetten kann Veranlassung geben, Betten in Krankenhäusern für die Unterbringung von Beschädigten sicherzustellen.

Zu § 16:

Die Vorschrift entspricht der Regelung der gleichen Frage in der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 17:

Das Krankengeld soll dem arbeitsunfähigen Beschädigten einen Ausgleich für den Ausfall des Arbeitsverdienstes bringen. Die Zahlung muß daher davon abhängig gemacht werden, daß durch die Erkrankung an dem Versorgungsleiden ein Einkommensausfall bedingt ist.

Krankengeld nach § 17 wird nur in Verbindung mit einer ambulanten Behandlung oder einer Hauspflege gewährt. Es kommt lediglich für Beschädigte in Betracht, die in keinem versicherungsrechtlichen Verhältnis zu einer Krankenkasse stehen, oder die hinsichtlich der Geldleistungen ausgesteuert sind. Anspruch auf Krankengeld hat der Beschädigte, der auch Anspruch auf Rente besitzt. Da nach § 11 die von den Krankenkassen den nichtversicherten Beschädigten zu gewährende Heilbehandlung sich mit den Leistungen decken soll, zu denen die Krankenkasse ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, müssen der Berechnung des Krankengeldes die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zugrunde gelegt werden (§ 182 Absatz 1 Nr. 2). Es beträgt daher im Regelfalle die Hälfte des nach Reichsversicherungsordnung § 180 durch die Satzung der Krankenkasse festgesetzten Grundlohns, höchstens aber mit der Rente 4 Deutsche Mark täglich für den ledigen Beschädigten. Dieser Betrag erhöht sich bei Verheirateten für die Ehefrau und für jedes Kind um je 0,50 Deutsche Mark. Nichtversicherten oder ausgesteuerten Beschädigten, die als Beamte, Angestellte usw. Wartegeld, Ruhegehalt oder gleichartige Bezüge oder Rente auf Grund der sozialen Versicherungsgesetze beziehen, wird Krankengeld nicht gewährt.

Zu § 18:

Das Hausgeld dient zur Verhütung einer wirtschaftlichen Notlage, in welche die Angehörigen des Beschädigten geraten können, wenn diesem eine Heilanstaltpflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung bewilligt wird. Es wird den Angehörigen des Beschädigten, deren Ernäherer er ist, unter den gleichen Voraussetzungen gewährt, wie das Krankengeld für den Beschädigten. Die Höhe des Hausgeldes richtet sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Es darf aber zusammen mit der Gesamtrente, die während der Heilanstaltpflege, Badekur oder einer Heilstättenbehandlung weitergezahlt wird, den Betrag von 3 Deutsche Mark täglich nicht übersteigen. Wie beim Krankengeld erhöht sich dieser Betrag für die Ehefrau und für jedes Kind um je 0,50 Deutsche Mark täglich.

Zu § 19:

Den Krankenkassen soll für die erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen durch die versicherten Beschädigten für weitere drei Jahre ein Ersatz gegeben werden, der bei Heilanstaltpflege drei Viertel der aufgewendeten Krankenhauskosten, bei ambulanter Behandlung, wenn und solange Krankengeld gewährt wird, das satzungsmäßige

Krankengeld, sonst die Hälfte des satzungsmäßigen Krankengeldes für jeden Behandlungstag beträgt. Die Ausgaben für kleinere Heilmittel werden daneben voll ersetzt. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Schädigung zu diesem Zeitpunkt anerkannt war, sonst mit dem Tage der Anmeldung des Versorgungsanspruchs.

Kostenersatz wird nicht gewährt, wenn es sich um Gesundheitsschäden handelt, die auf einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung beruhen.

§ 20 regelt den Kostenersatz an die Krankenkassen für die Durchführung der Heilbehandlung nichtversicherter und ausgesteuerter Kriegsbeschädigter.

Zu § 21:

Die Krankenkasse soll den Ersatzanspruch spätestens 3 Wochen nach der ersten Gewährung von Leistungen anmelden, damit geprüft werden kann, ob die behandelte Gesundheitsstörung Folge einer Schädigung ist.

Zu §§ 22 und 23:

Wenn die Verwaltungsbehörde feststellt, daß bei einem Beschädigten durch eine Heilbehandlung die Besserung seines Gesundheitszustandes zu erreichen ist, so ist sie berechtigt, den Beschädigten der entsprechenden Behandlung zuzuführen. Lehnt er dies ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund ab, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er vorher auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Eine Rentenentziehung kann aber nicht in Betracht kommen, wenn die Heilbehandlung mit einer Operation verbunden ist, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers schwer eingreift, oder nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden kann, da der Beschädigte zur Duldung solcher Operationen nicht gezwungen ist. Das gleiche gilt für besondere Untersuchungsmethoden, z. B. für die Vornahme einer Lumbalpunktion oder einer Enzephalographie.

Zu § 24:

Der Ersatz von Reisekosten aus Anlaß der Durchführung von Heilbehandlung durch die Krankenkassen richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Krankenkasse. Reisekosten nach den Vorschriften des § 24 können daher in angemessenem Umfange nur dann ersetzt werden, wenn die Verwaltungsbehörden die Heilbehandlung selbst durchführen. Dieses ist im allgemeinen der Fall bei der Lieferung der Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel und der Führhunde für Blinde, ferner bei Badekuren und Heilstättenbehandlungen und bei der Behandlung in Sondereinrichtungen.

Zu §§ 25 bis 27:

(Soziale Fürsorge. Arbeits- und Berufsförderung)

Zu §§ 25 und 26:

In der Begründung Abschnitt A, Allgemeiner Teil, Ziffer III, ist bereits die Notwendigkeit herausgestellt, alle Möglichkeiten der Berufsfürsorge und des Schwerbeschädigtengesetzes voll auszuschöpfen. Die Ausgleichsrente ist u. a. dann zu versagen, wenn der Beschädigte die notwendige und ihm zumutbare Teilnahme an einer Arbeits- oder Berufsförderungsmaßnahme ablehnt. Das setzt voraus, daß dem Beschädigten ein Optimum an Arbeitsfähigkeit und Verwendungs-

möglichkeit verschafft wird, so daß er, dem Nichtbeschädigten gleichgestellt, sich wieder voll in das Wirtschaftsleben eingliedern kann.
Während die Eingliederung des Schwerbeschädigten in Arbeit im Schwerbeschädigtengesetz geregelt wird, wobei für Minderbeschädigte die Möglichkeit der Gleichstellung mit Schwerbeschädigten gegeben ist, sind die berufsfördernden Maßnahmen, die einer Arbeitsvermittlung vorausgehen oder sie begleiten, im Abschnitt „Soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung" zusammengefaßt.
Diese Maßnahmen stellen ein Kernstück des Gesetzes dar. Während das Gesetz nur den Rahmen absteckt, sollen in einer Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der gebotenen psychologischen, pädagogischen und sozialpolitischen Gesichtspunkte die Voraussetzungen, Art und Umfang sowie das Verfahren in der Durchführung der Berufsförderungsmaßnahmen festgelegt werden. Sie sollen den Beschädigten in die Lage versetzen, von sich aus die Kräfte der Selbstbehauptung und Selbsthilfe zu mobilisieren, die notwendig sind, um den Wirtschaftskampf ohne Schädigung durchzustehen.

§ 25 stellt sicher, daß der Beschädigte und seine Hinterbliebenen der besonderen Fürsorge des Staates gewiß sind. Die Beschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge soll in allen Lebenslagen wirksam sein und die Schadensfolgen überwinden oder lindern. Insbesondere soll sie in einer vorbereitenden, begleitenden und nachgehenden Fürsorge die Maßnahmen zur Arbeits- und Berufsförderung unterstützen.

§ 26 sichert einen Anspruch auf alle Maßnahmen zu, die der Erlangung, Behauptung und Wiedergewinnung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen. Die Maßnahmen sollen darauf abgestellt sein, den Beschädigten für einen bestimmten Arbeitsplatz vorzubereiten und ihm die notwendigen Hilfen zu geben, um mit den Nichtbeschädigten in Wettbewerb treten zu können. Im Einzelfalle können insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

a) Dem Beschädigten ist seine bisherige Berufsarbeit zumutbar; er bedarf aber noch einer Anlaufzeit, die ihn voll leistungsfähig macht. Meist wird dafür eine kürzere Einschulung am Arbeitsplatz genügen. Sofern der Beschädigte größere körperliche Behinderungen hat, ist dafür zu sorgen, daß er im Berufe sozial nicht absinkt. Wenn seine Beschädigung eine Verwendung in gleicher beruflicher Stellung ausschließt, sind alle Berufsförderungsmaßnahmen auszuschöpfen, um ihn für eine gehobene Stellung des gleichen oder verwandten Berufes verwendungsfähig zu machen, falls Eignung und Beschädigung dies gestatten.

b) Nach Art und Schwere der Beschädigung ist eine Vermittlung in den bisherigen Beruf nicht möglich oder zumutbar. In diesem Falle ist die Umschulung für einen neuen, dem Beschädigten zumutbaren Beruf, der seiner Neigung und seinen Anlagen entspricht, im Wege des Berufswechsels anzustreben.

c) Der Beschädigte hat infolge seiner Jugend oder schwieriger sozialer Verhältnisse keinen Beruf erlernt oder eine begonnene Berufsausbildung nicht beendet. Soweit Art und Schwere der Beschädigung eine für seine Verwendungsfähigkeit notwendige Ausbildung in Lehrberufen, Fachschulen oder Hochschulen beeinträchtigt, sind entsprechende Berufsförderungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Dauer der Ausbildung ist nicht mehr begrenzt. Sie soll dem Ausbildungszweck entsprechen und kann die übliche oder vorgeschriebene

Ausbildungszeit überschreiten, wenn der Charakter der Beschädigung es erfordert.

Die Maßnahmen zur Arbeits- und Berufsförderung bedürfen sorgfältiger Planung. Es ist sicherzustellen, daß eine Berufsausbildung gewählt wird, die dem Beschädigten nach Beendigung der Ausbildung einen krisenfesten Arbeitsplatz sichert. Dabei sind die körperlichen und geistigen Anlagen des Beschädigten zu berücksichtigen.

§ 27 stellt die Heilbehandlung der hier näher bezeichneten Hinterbliebenen und Pflegepersonen hilfsbedürftiger Beschädigter, die nicht nach andern Vorschriften Anspruch auf Heilbehandlung haben, im Wege der sozialen Fürsorge sicher.

Zu §§ 28 bis 33 (Beschädigtenrente):

Wie sich schon aus der Begründung im Abschnitt A Allgemeiner Teil, Ziffer III ergibt, ist es nicht möglich, Renten zu gewähren, die wirtschaftlich nicht benötigt werden. Jedoch haben Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Schädigung um 25—30 vom Hundert oder mehr gemindert ist, Mehraufwendungen oder Ausgaben, die ein gesunder Mensch nicht hat, oder Ausfälle an wirtschaftlichen Vorteilen aus einer Betätigung außerhalb des Berufs, die einen gewissen Ausgleich erfordern. Für diesen Ausgleich ist im § 28 Absatz 1 eine neben jedem sonstigen Einkommen zahlbare Grundrente vorgesehen, deren Höhe durch den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, abgestuft von 10 zu 10 vom Hundert, bestimmt wird. Sie soll bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert 10 Deutsche Mark und bei Erwerbsunfähigkeit 75 Deutsche Mark monatlich betragen (§ 30 Absatz 1).

Zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts ist für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr (Schwerbeschädigte), die infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbsfähigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfange ausüben können und deren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist, neben der Grundrente eine Ausgleichsrente vorgesehen (§ 28 Absatz 2, § 31). Die Ausgleichsrente ist nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit verschieden hoch bemessen (§ 31 Absatz 2). Ausgleichsrenten sollen nur insoweit gewährt werden, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Um den Arbeitswillen nicht zu lähmen, sollen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 60 Deutsche Mark monatlich und von einem darüber hinausgehenden Betrage ein Viertel außer Ansatz bleiben (§ 32 Absatz 1 und 2). Dem Familienstand wird dadurch Rechnung getragen, daß sowohl die Ausgleichsrente als auch die Einkommensgrenze, bis zu der Ausgleichsrente zu gewähren ist, durch Zuschläge für die Ehefrau und für jedes von dem Beschädigten unterhaltene Kind erhöht wird (§ 31 Absatz 3, § 32 Absatz 1). Welche Kinder zu berücksichtigen sind, ist, wie im § 31 Absatz 3 und 4 und § 32 Absatz 1 geschehen, besonders festzulegen.

Empfänger einer Pflegezulage werden eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit regelmäßig nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft ausüben können. Sie sollen daher wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, und wenn sie eine Pflegezulage von mindestens 100 Deutsche Mark beziehen, stets die volle Ausgleichsrente erhalten. Auch im früheren Reichsversorgungsgesetz war hinsichtlich der Gewährung von Zusatzrente für die Empfänger einer Pflegezulage eine Sonderregelung getroffen (§ 32 Absatz 3).

Jugendlichen Schwerbeschädigten unter achtzehn Jahren soll eine Ausgleichsrente nur zu einem Hundertsatz und im Rahmen dieses Satzes nur insoweit gewährt werden, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist (§ 33).

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit soll nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben beurteilt und der vor der Schädigung ausgeübte Beruf angemessen berücksichtigt werden (§ 29 Absatz 1). Dies führt bei Beschädigten mit gleicher Beschädigung im allgemeinen zu ein und demselben Ergebnis und bewirkt eine höhere Bewertung der Erwerbseinbuße nur dann, wenn der Beschädigte durch die Art der Beschädigung in der Ausübung seines Berufs besonders hart betroffen wird. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

Im § 25 des Reichsversorgungsgesetzes ist für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zwar eine andere Fassung gewählt worden als die im § 29 Absatz 1 vorgeschlagene. In der praktischen Durchführung hat diese Vorschrift des Reichsversorgungsgesetzes jedoch zu Ergebnissen geführt, die den mit der neu gewählten Fassung beabsichtigten im allgemeinen gleichkommen werden.

Bei jugendlichen Beschädigten ist gesetzlich klarzustellen, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grade zu bemessen ist, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt (§ 29 Absatz 2).

Die Hundertsätze (§ 30 Absatz 1) stellen Durchschnittssätze dar, eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt (§ 30 Absatz 2). Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert (§ 28 Absatz 1) steht daher einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert gleich und führt zur Rentenberechtigung nach dem niedrigsten Rentensatz (§ 30 Absatz 1). Für die Annahme von Erwerbsunfähigkeit ist nicht Voraussetzung, daß die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 95 vom Hundert beeinträchtigt ist, es genügt vielmehr, daß die Erwerbseinbuße über 90 vom Hundert liegt (§ 30 Absatz 3).

Blinde sollen, wie auch nach § 27 Absatz 4 des Reichsversorgungsgesetzes, stets die Rente eines Erwerbsunfähigen erhalten (§ 30 Absatz 4).

Zu § 34 (Pflegezulage):

Die für die Pflegezulage vorgesehenen Bestimmungen decken sich mit denen des Reichsversorgungsgesetzes und des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes, die sich bewährt und den Bedürfnissen im allgemeinen entsprochen haben. Den früheren 4 Stufen zum Satze von monatlich 50 Reichsmark bei einfachem Pflegebedürfnis und 75, 100 oder 125 Reichsmark bei erhöhtem Pflegebedürfnis ist der mit § 4 des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsopfer vom 27. März 1950 (BGBl. S. 77) eingeführte Höchstsatz von monatlich 150 Deutsche Mark als 5. Stufe für Fälle angefügt worden, in denen ein außergewöhnlicher Leidenszustand vorliegt und außerdem die Pflege besonders hohe Aufwendungen erfordert.

Blinde sollen, wie früher, in der Regel die Pflegezulage in Höhe von monatlich 100 Deutsche Mark erhalten.

Die Zahlung der Pflegezulage während einer Heilanstaltpflege, Badekur und Heilstättenbehandlung ist im Absatz 2 geregelt. Da während dieser Zeit der Beschädigte für die Pflege nicht selbst aufzukommen braucht, ist es nicht gerechtfertigt, ihm die Pflegezulage

uneingeschränkt zu belassen. Eine tageweise Zahlungseinstellung der Pflegezulage würde jedoch den Beschädigten hart treffen, weil ihm auch nach der Aufnahme in die Heilanstalt usw. vielfach noch Aufwendungen für eine ständig gehaltene Pflegeperson erwachsen und er regelmäßig Teilbeträge der monatlich im voraus empfangenen Pflegezulage zurückzahlen müßte. Die Zahlungseinstellung kann sich daher nur auf die vollen Monate der Anstaltspflege usw. erstrecken. Blinde werden im Hinblick auf die bei ihnen vorliegenden Sonderverhältnisse von der Zahlungseinstellung nicht betroffen.

Zu § 35 (Bestattungsgeld):

Die für das Bestattungsgeld vorgesehenen Bestimmungen entsprechen denen des § 34 des Reichsversorgungsgesetzes über das Sterbegeld. Es soll künftig ein einheitlicher Satz von 240 Deutsche Mark gelten, der in dieser Höhe unbedingt notwendig erscheint. Ist der Tod eines rentenberechtigten Beschädigten nicht die Folge einer Schädigung, so soll die Hälfte dieses Betrages als Bestattungsgeld gewährt werden. Die im Absatz 4 vorgesehene Vorschrift, daß ein Bestattungsgeld auch gewährt werden kann, wenn ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung stirbt, erweist sich für Fälle als notwendig, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Bestattung kein Anspruch auf Leistungen besteht. Da nach der rechtlichen Beurteilung des früheren Reichsversicherungsamts zu der entsprechenden Vorschrift des § 203 der Reichsversicherungsordnung (vgl. den Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 12. Dezember 1940 — Reichsarbeitsblatt — Teil II Seite 435) die bisherige häusliche Gemeinschaft mit Familienangehörigen durch den Wehrdienst nicht als aufgehoben gelten kann, würde bei Einräumung eines Rechtsanspruchs Bestattungsgeld auch dann zu zahlen sein, wenn keine erstattungsfähigen Bestattungskosten entstanden sind, wie z. B. bei Todeserklärungen von Verschollenen. Solche ungerechtfertigten Zahlungen werden durch den vorgesehenen Kannbezug ausgeschlossen.

Zu § 36 (Gebührnisse für das Sterbevierteljahr):

Es handelt sich um Zahlungen, die im Versorgungsrecht allgemein üblich sind, im Beamtenrecht unter der Bezeichnung Sterbegeld.

Zu §§ 37 bis 51 (Hinterbliebenenrente):

§ 37 Absatz 1 Satz 1 sieht vor, daß die Witwe, der Witwer, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben, wenn ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist. Mit § 37 Absatz 1 Satz 2 soll ausdrücklich festgelegt werden, daß der Tod stets als Folge einer Schädigung gilt, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war. Ohne eine solche Bestimmung wäre es möglich, die im Beschädigtenverfahren bejahte Frage des ursächlichen Zusammenhangs eines Leidens mit einer Schädigung im Hinterbliebenenverfahren zu verneinen, weil der Anspruch der Hinterbliebenen auf eigenem Recht beruht und von dem des Beschädigten unabhängig ist. Eine zum Nachteil der Hinterbliebenen abweichende Entscheidung muß aber, insbesondere aus psychologischen Gründen, vermieden werden.

Der Anspruch der Witwe und des Witwers soll ausgeschlossen werden, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, jedoch beim Vorliegen

besonderer Umstände eine Rente als Kannversorgung zugelassen werden (§ 37 Absatz 2).

Die Rente der Witwe und der Waisen ist wie bei Beschädigten in eine Grundrente und Ausgleichsrente aufgeteilt (§ 38).

Die Grundrente stellt einen gewissen Ausgleich für den durch die Folgen einer Schädigung vorzeitig eingetretenen Verlust des Ehemannes, Vaters und Ernährers dar und soll neben jedem sonstigen Einkommen gewährt werden. Die Grundrente soll monatlich betragen:

> bei Witwen 40 Deutsche Mark, bei erwerbsfähigen kinderlosen Witwen, die das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 20 Deutsche Mark (§ 39 Absatz 1). Die Grundrente von 20 Deutsche Mark soll bis auf weiteres ruhen, weil sich z. Z. eine finanzielle Deckung für ihre Zahlung nicht finden ließe (§ 39 Absatz 2),
>
> bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, 10 Deutsche Mark und
>
> bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, 15 Deutsche Mark (§ 45).

Anspruch auf Ausgleichsrente soll nur Witwen eingeräumt werden, die

a) erwerbsunfähig sind
   oder
b) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben
   oder
c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen oder für ein eigenes Kind zu sorgen haben, das Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat,

wenn ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist (§ 40 Absatz 1). Die übrigen Witwen sind von der Gewährung einer Ausgleichsrente ausgeschlossen; sie müssen für ihren Unterhalt selbst aufkommen. Bei den unter Buchstabe c genannten Witwen unter 50 Jahren mit rentenberechtigten oder bis zur Erreichung der Altersgrenze rentenberechtigt gewesenen Kindern soll die volle Ausgleichsrente nicht 50 Deutsche Mark monatlich, wie bei den Witwen unter a und b, sondern nur 30 Deutsche Mark monatlich betragen. Diese Einschränkung ergibt sich aus finanziellen Notwendigkeiten und erscheint auch insofern begründet, als die Pflege von Kindern in vielen Fällen nicht jede Erwerbstätigkeit der Mutter ausschließt.

Waisen sollen Ausgleichsrente erhalten, wenn ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist (§ 46 Absatz 1). Die für die Ausgleichsrente vorgesehenen Beträge (Höchstbeträge) sind verschieden hoch, je nachdem, ob es sich um Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, oder um elternlose Waisen handelt (§ 46 Absatz 2). Ausgleichsrente soll Witwen und Waisen nur insoweit gewährt werden, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen bestimmte Einkommengrenzen nicht übersteigt. Zur Stärkung des Arbeitswillens sind nach dem Entwurf von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei Witwen 40 Deutsche Mark, bei Waisen 20 Deutsche Mark monatlich und von einem darüber hinausgehenden Betrage ein Viertel außer Ansatz zu lassen (§ 40 Absatz 4, § 46 Absatz 3).

Im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft soll, wenn der Verstorbene allein oder

überwiegend für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden oder aufgehoben worden ist, nach der im § 41 vorgeschlagenen Fassung die frühere Ehefrau des Verstorbenen eine Rente wie die anspruchsberechtigte Witwe als Kannversorgung erhalten. Nach dem früheren Reichsversorgungsgesetz wurde in diesen Fällen Versorgung als Anspruch gewährt. Durch eine Kannversorgung, wie sie in solchen Fällen auch im § 102 des Deutschen Beamtengesetzes vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit, die Entscheidung den jeweils gegebenen Notwendigkeiten anzupassen, die Rente beispielsweise zu versagen, wenn trotz formeller Voraussetzungen von dem Verstorbenen Unterhalt nicht geleistet worden ist und von vornherein der Wille zur Unterhaltsleistung nicht bestanden hat. Bei der Scheidung oder Aufhebung der Ehe wegen Geisteskrankheit des Beschädigten ist nur an die Fälle gedacht, in denen die Geisteskrankheit in ursächlichem Zusammenhange mit einer Schädigung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes steht und der Beschädigte an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist. Die Versorgung des Witwers ist im § 42 vorgesehen; sie entspricht den bisherigen Regelungen.

Im Falle der Wiederverheiratung soll die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe von 1200 Deutsche Mark erhalten (§ 43). Das Ruhen der Rente (§ 39 Absatz 2) schließt den Anspruch auf Abfindung nicht aus. Für den Fall, daß der Ehemann nach der Wiederverheiratung stirbt, sollen die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 47) entsprechend gelten. Eine gleiche Bestimmung war im § 39 des früheren Reichsversorgungsgesetzes enthalten. Sie findet auch ihre Stütze in der Vorschrift des § 133 Absatz 3 des Deutschen Beamtengesetzes.

Waisen sollen Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Monats ihrer Verheiratung erhalten (§ 44 Absatz 1). Für den Fall, daß die Waise bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet hat, ist im § 44 Absatz 3 vorgesehen, daß Rente bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr gewährt werden kann, um die Ausbildung nicht zu gefährden. Für Kinder, die bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, soll Rente gewährt werden können, solange dieser Zustand dauert. Die damit eintretende Angleichung an die entsprechenden Vorschriften des früheren Reichsversorgungsgesetzes und des Deutschen Beamtengesetzes entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Wer als Waise im Sinne des Gesetzes gelten soll, ergibt sich aus § 44 Absatz 2.

Für ein und dieselbe Waise können mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, wenn zum Beispiel der leibliche Vater und der Adoptiv- oder Stiefvater an den Folgen einer Schädigung gestorben sind. In § 44 Absatz 4 ist deshalb vorgesehen, daß nur eine Rente nach diesem Gesetz gewährt wird.

Ist die Mutter eines ehelichen Kindes gestorben, lebt aber der Vater noch, so erscheint wegen der Unterhaltspflicht des Vaters die Gewährung einer Waisenrente nur dann vertretbar, wenn der Vater selbst bedürftig ist und deshalb Witwerrente bezieht. Dagegen soll beim Tode der Mutter eines unehelichen Kindes die Waisenrente stets gewährt werden, weil in diesem Falle die Waise schwerer betroffen wird. Die Unterhaltsleistung des unehelichen Vaters bewirkt eine Minderung oder Versagung der Ausgleichsrente. Diesen Gesichts-

punkten trägt die im § 44 Absatz 5 vorgesehene Regelung Rechnung.

Im § 47 ist vorgesehen, daß der Witwe und den Waisen Witwen- und Waisenbeihilfe gewährt werden kann, wenn ein Beschädigter, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist. Die Witwen- und Waisenbeihilfe dürfen zwei Drittel der Rente, bei Witwen und Waisen von Pflegeempfängern den vollen Betrag der Rente nicht übersteigen. Diese Vorschrift, die sich auf einen kleinen Kreis von Hinterbliebenen Schwerstbeschädigter beschränkt, entspricht einem dringenden Bedürfnis. Nach einer entsprechenden Vorschrift des früheren Reichsversorgungsgesetzes konnten Witwen- und Waisenbeihilfen gewährt werden, wenn ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist.

Wenn Witwen und Waisen eines nicht an den Folgen einer Schädigung gestorbenen Empfängers einer Pflegezulage auch nur eine Beihilfe gewährt werden kann, so entspricht es doch der Absicht dieser Bestimmung, die Beihilfe in jedem Falle im Umfange einer Anspruchsrente zu gewähren, wenn die Witwe den Verstorbenen bis zu seinem Tode gepflegt hat.

Zu den anspruchsberechtigten Verwandten der aufsteigenden Linie im Sinne des § 37 zählen nach § 48 Absatz 1 der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter. Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Gleichstellung der Adoptiveltern und Stief- und Pflegeeltern mit den Eltern unter den im § 48 Absatz 2 vorgesehenen einschränkenden Voraussetzungen entspricht den schon unter der Wirkung des früheren Reichsversorgungsgesetzes anerkannten Notwendigkeiten.

In § 49 ist festgelegt, daß Elternrente nur für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt wird, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre, und wer bedürftig ist; diese Voraussetzungen müssen innerhalb der Frist des § 58 Absatz 1 erfüllt sein.

Eine Elternversorgung kann nur als Ersatz für die Unterhaltsleistung des an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Kindes in Betracht kommen. Die Ernährereigenschaft des Verstorbenen muß daher bei der bundesgesetzlichen Regelung als Voraussetzung für den Anspruch verlangt werden. Sie kann auch nicht verneint werden, wenn anzunehmen ist, daß sie sich innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Tod des Beschädigten ergeben hätte, wenn er noch lebte. Hierbei kann insbesondere an Fälle gedacht werden, in denen Eltern für die Ausbildung der Kinder die Mittel, die ihren Unterhalt im Alter gesichert hätten, in der Erwartung hergegeben haben, daß die Kinder später für ihren Unterhalt aufkommen würden.

In der Höhe der Elternrente wird unterschieden zwischen Elternpaaren und Elternteilen (§ 50 Absatz 1). Elternrente soll nur insoweit gewährt werden, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen bestimmte Monatsbeträge nicht übersteigt (§ 50 Absatz 2). Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so sollen sich Elternrente und Monatsbeträge für jedes weitere Kind gering erhöhen (§ 50 Absatz 3). Die Berechtigung hierfür ergibt sich aus dem Gesichtspunkt, daß mehrere Kinder für die Eltern mehr leisten würden als ein Kind.

Elternrenten unter 2 Deutsche Mark haben keinen nennenswerten wirtschaftlichen Wert. Sie sollen daher nicht gewährt werden (§ 50 Absatz 4).

Bei Verschollenheit ist im § 51 vorgesehen, daß Hinterbliebenenrente schon vor der Todeserklärung gewährt werden kann, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des § 50 des früheren Reichsversorgungsgesetzes und des § 106 des Deutschen Beamtengesetzes. Einen Anspruch zuzugestehen, wie er in den §§ 594 und 1259 der Reichsversicherungsordnung bei Verschollenheit festgelegt ist, erscheint nicht angebracht.

Zu § 52 (Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen):

Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen wurde nach dem Reichsversorgungsgesetz (§ 50a) auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I Seite 487) vom 1. Oktober 1927 an als Sterbegeld gewährt. Wieder eine entsprechende Vorschrift zu schaffen, erscheint dringend notwendig.

Zu §§ 53, 54 (Zusammentreffen von Ansprüchen):

Im § 53 soll festgelegt werden, daß nur Anspruch nach diesem Gesetz besteht, wenn eine gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des § 1 zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist. Bereits durch die mit der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 16. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 267) dem § 541 der Reichsversicherungsordnung angefügte Nr. 9 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1942 die gleiche Regelung getroffen worden. In der britischen Zone ist in solchen Fällen nach § 20 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 11 der Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung allgemein ausgeschlossen, also nicht nur dann, wenn die zugleich einen Unfall darstellende gesundheitsschädigende Einwirkung nach dem 31. Dezember 1941 eingetreten ist. Das gleiche soll durch die vorgeschlagene Fassung in der amerikanischen und französischen Zone erreicht werden. Soweit jedoch das schädigende Ereignis nach Beendigung der allgemeinen Kampfhandlungen, dem 8. Mai 1945, eingetreten ist, kann der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ausgeschlossen werden (§ 53 Satz 2). Eine Doppelleistung soll durch die Vorschrift des § 64 Nr. 1 verhindert werden, nach der die Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung ruhen.

Auch nach diesem Gesetz treffen vereinzelt Ansprüche zusammen. So können z. B. Witwen und Waisen mit Anspruch auf Witwen- oder Waisenrente zugleich wegen einer selbst erlittenen Schädigung im Sinne des § 1 Anspruch auf Beschädigtenrente haben. In diesen Fällen erscheint es wegen des eingetretenen doppelten Schadens gerechtfertigt, die Grundrenten nebeneinander, jedoch als Ausgleichsrente nur die günstigere zu gewähren (§ 54 Buchstabe a). Trifft eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente zusammen, so kann für die Beurteilung der Bedürftigkeit der Eltern der nach diesem Gesetz auch aus einem anderen Rechtsgrunde zu gewährende Versorgungsbezug nur insoweit als sonstiges Einkommen unberücksichtigt bleiben, als es sich um die Grundrente eines Beschädigten handelt (§ 54 Buchstabe b).

Zu §§ 55 bis 58 (Fristen):

Ausschlußfristen für die Anmeldung von Versorgungsansprüchen können auch in diesem Gesetz nicht entbehrt werden. Soweit nach

bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften Versorgungsgebühr nisse bewilligt worden sind, sollen sie, wie sich aus der Fassung des § 85 Absatz 1 ergibt, nach diesem Gesetz von Amts wegen festgestellt werden.

Beschädigte sollen gehalten sein, den Anspruch innerhalb zweier Jahre anzumelden, beginnend mit dem auf das schädigende Ereignis folgenden Tage oder der Beendigung des Wehrdienstes, des Reichsarbeitsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung (§ 55 Absatz 1 und 2). Nach Ablauf dieser Frist soll die Anmeldung des Anspruchs nur noch unter den im § 56 Absatz 1 bezeichneten besonderen Voraussetzungen möglich sein. Soweit der Anspruch auf eine Schädigung gestützt wird, die während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, soll die Regelfrist von zwei Jahren frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen (§ 55 Absatz 2 Satz 2). Ansprüche, die sich auf Schädigungen aus einer früheren Zeit stützen, sollen von der erstmaligen Anmeldung grundsätzlich ausgeschlossen und unter den besonderen Voraussetzungen des § 56 Absatz 1 nur insoweit zugelassen werden, als es sich um eine Gesundheitsstörung handelt, die auf einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag als Folge einer Schädigung anerkannt worden ist oder mit der anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhang steht (§ 56 Absatz 2). Es muß unterstellt werden, daß Ansprüche auf Grund von Schädigungen aus dieser Zeit, die tatsächlich eingetreten sind und Folgen hinterlassen haben, längst angemeldet worden sind. Eine weitere uneingeschränkte Zulassung der Anmeldung von solchen offenbar unbegründeten Ansprüchen würde Verwaltungs- und Spruchbehörden in einem nicht zu vertretenden Umfange mit Mehrheit belasten.

Für Witwen, Witwer und Waisen soll nach § 57 Absatz 1 der Lauf der zweijährigen Anmeldefrist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Dies erscheint insbesondere deshalb angezeigt, weil seit dem Zusammenbruch 1945 ein großer Teil jüngerer kinderloser Witwen von einem Anspruch auf Rente ausgeschlossen ist. Soweit Gesundheitsstörungen, die den Tod herbeigeführt haben, auf eine Schädigung gestützt werden, die während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, kann die Anmeldung des Anspruchs nach diesem Gesetz nur zugelassen werden, wenn die Gesundheitsstörungen als Folge einer Schädigung anerkannt waren oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange stehen (§ 57 Absatz 2).

Eltern sollen eine Anmeldefrist von drei Jahren haben. Die Frist soll jedoch frühestens am 31. Dezember 1952 enden (§ 58 Absatz 1). Dies ist insbesondere deshalb nötig, um Eltern, die nach bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Rente hatten, zu ermöglichen, den Anspruch nach diesem Gesetz geltend zu machen.

Soweit der Tod auf Gesundheitsstörungen zurückgeführt wird, die auf einer Schädigung aus weit zurückliegender Zeit beruhen, muß auch bei Eltern für die Anmeldung die Einschränkung wie bei Witwen, Witwern und Waisen gelten (§ 58 Absatz 2). Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 56 Absatz 2 Bezug genommen.

Zu §§ 59 bis 62 (Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung):

Diese Vorschriften sind im wesentlichen denen des früheren Reichsversorgungsgesetzes nachgebildet.

§ 59 Absatz 1 und 2 behandeln den Zeitpunkt des Beginns und des Wirksamwerdens einer Minderung oder Entziehung der Beschädigtenrente. Eine Sonderregelung ist für die Minderung oder Entziehung der neu vorgesehenen Ausgleichsrente zu treffen. Ihre Minderung oder Entziehung muß, soweit sie nicht durch eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt ist, mit Ablauf des Monats eintreten, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind (§ 59 Absatz 2 Satz 2). Der Zeitpunkt des die Änderung aussprechenden Bescheides kann nicht maßgebend sein. Es muß verhindert werden, daß ein Beschädigter, der schuldhaft eine Einkommenerhöhung nicht oder verspätet anzeigt, hieraus Vorteile für sich erzielen kann.

§ 59 Absatz 3 behandelt den Beginn der Heilbehandlung und der beruflichen Ausbildung.

Im § 60 sind die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Beginns, der Änderung oder Entziehung einer Rente Hinterbliebener enthalten. Sie sind den sich im einzelnen ergebenden Verhältnissen angepaßt und sollen Härten nach Möglichkeit ausschließen.

Darüber hinaus ist festzulegen, daß die für das Sterbevierteljahr (§ 36) gewährten Gebührnisse auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente anzurechnen sind. Die zuständige Verwaltungsbehörde soll das Recht haben, zu bestimmen, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist, wenn der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr übersteigt (§ 60 Absatz 5).

§ 61 enthält eine dem § 57 des früheren Reichsversorgungsgesetzes entsprechende Vorschrift, nach der Versorgungsgebührnisse neu festgestellt werden, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine Änderung der Verhältnisse in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn eine als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung sich wesentlich gebessert oder verschlimmert hat. Es kann daher unter Umständen auch ohne Antrag eine Beschädigtenrente erhöht werden, wenn bei einer von Amts wegen durchgeführten Nachuntersuchung eine wesentliche Verschlimmerung festgestellt wird.

Ausgleichsrenten und Elternrenten, deren Höhe von sonstigen Einkommen abhängig ist, sollen bei einer geringfügigen Erhöhung des sonstigen Einkommens um nicht mehr als 5 Deutsche Mark monatlich nicht neu festgestellt werden (§ 61 Absatz 3). Dies erscheint geboten, um die Berechtigten nicht unnötig zu verärgern und die Verwaltungsarbeit einzuschränken.

Nach § 55 Absatz 1 und 2, § 56 Absatz 2, § 57 Absatz 2 und § 58 Absatz 2 wird die Anmeldung von Ansprüchen Beschädigter und Hinterbliebener für Gesundheitsstörungen ausgeschlossen, die auf Schädigungen gestützt werden, die während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche vor diesem Zeitpunkt eingetreten und weder als Folge einer Schädigung anerkannt worden sind, noch mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange stehen. In Übereinstimmung hiermit sollen auch bei Feststellung der Versorgungsgebührnisse wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse Gesundheitsstörungen der vorstehend genannten Art außer Betracht bleiben (§ 61 Absatz 3). Eine solche Bestimmung erweist sich als notwendig, weil ohne sie die im Versorgungsrecht anerkannte „Einheitlichkeit des Anspruchs“ dazu zwingen würde, über den ursächlichen Zusammenhang solcher Gesundheitsstörungen mit einer Schädigung entscheiden zu müssen.

Wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, muß, wie schon früher unter der Wirkung des Reichsversorgungsgesetzes, die Rente entzogen werden können. Diesem Umstand trägt die im § 62 vorgesehene Vorschrift Rechnung.

Zu §§ 63 und 64 (Ruhen des Rechts auf Versorgung):

Der Anspruch auf Versorgung soll nach § 7 Nr. 2 deutschen Staatsangehörigen im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, grundsätzlich erhalten bleiben. Im Hinblick darauf, daß Geldüberweisungen in deutscher Währung in das Ausland gegenwärtig nicht möglich sind, soll in solchen Fällen der Anspruch auf Versorgung ruhen (§ 63 Absatz 1 Nr. 1). Wenn jedoch Änderungen in dieser Hinsicht eintreten oder Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen werden, soll durch eine Vorschrift, daß in diesen Fällen Versorgung gewährt werden kann, eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse gewährleistet sein (§ 63 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2).

Die Bestimmungen in § 63 Absatz 1 Nr. 2 über das Ruhen der Versorgung bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten oder bei Sicherungsverwahrung, in § 63 Absatz 2 über den Zeitpunkt der Einstellung und Wiederaufnahme der Zahlung und in § 63 Absatz 3 über die Rentenüberweisung an bedürftige Familienangehörige entsprechen im wesentlichen denen des früheren Reichsversorgungsgesetzes.

Durch die Vorschrift in § 64 über das Ruhen der Versorgungsgebührnisse

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge,
3. in Höhe der Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen,

wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen, werden Doppelleistungen ausgeschlossen.

Da es im Hinblick auf die allgemeine Not in der Öffentlichkeit nicht verstanden werden würde, die Grundrente auch dann zu zahlen, wenn sie für den Berechtigten keine wirtschaftliche Bedeutung hat, ist im § 64 Absatz 2 vorgesehen, daß das Recht auf die Grundrente insoweit ruht, als das sonstige Einkommen den Betrag von 800 Deutsche Mark monatlich übersteigt. Dies soll jedoch nicht für Empfänger einer Pflegezulage gelten.

Das zeitweilige Ruhen der Grundrente einer erwerbsfähigen kinderlosen Witwe bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres (§64 Absatz 3) ergibt sich zwingend aus der finanziellen Notlage des Bundes und der Länder.

Zu § 65 (Zahlung):

Die vorgesehenen Vorschriften entsprechen denen des früheren Reichsversorgungsgesetzes. Auch nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften werden Versorgungsgebührnisse in Monatsbeträgen zuerkannt und im voraus gezahlt.

Zu §§ 66 bis 69 (Übertragung, Verpfändung und Pfändung):

Gleiche Bestimmungen waren im früheren Reichsversorgungsgesetz enthalten. Sie haben sich bewährt und werden sich auch unter der Wirkung des neuen Gesetzes als ausreichend erweisen.

Zu § 70 (Übertragung kraft Gesetzes):

Diese Vorschrift des früheren Reichsversorgungsgesetzes kann auch künftig nicht entbehrt werden.

Zu §§ 71 bis 79 (Kapitalabfindung):

Die Gewährung einer Kapitalabfindung statt der Rente war schon in den früheren Versorgungsgesetzen vorgesehen. Die Grundlagen sind im Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 680) geschaffen worden, dessen Grundsätze auch in das frühere Reichsversorgungsgesetz übernommen wurden. Unter den heutigen durch den Krieg bedingten Verhältnissen kommt der Kapitalabfindung erhöhte Bedeutung zu. Sie dient gleichzeitig der Belebung der Bauwirtschaft und stellt damit einen beachtlichen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dar.

Zu § 71:

Die Gewährung einer Kapitalabfindung ist nur für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert (Schwerbeschädigte) vorgesehen. Von einer Ausdehnung auch auf Empfänger einer Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 und 40 vom Hundert und auf Witwen ist, entgegen der Regelung im früheren Reichsversorgungsgesetz, abgesehen worden. Bei diesen Beschädigten würden sich nur unzulängliche Abfindungsbeträge ergeben. Bei Witwen kann die Rente wegen Wiederverheiratung wegfallen.

Über die Vorschriften des früheren Reichsversorgungsgesetzes hinaus, nach dem Kapitalabfindungen nur zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes gewährt werden konnten, soll künftig die Bewilligung einer Kapitalabfindung auch zum Zwecke des Erwerbs grundstücksgleicher Rechte zulässig sein. Unter „grundstücksgleicher Rechte“ ist das Miteigentum an einem Grundstück oder ein Stockwerkseigentum oder ein an Stelle des Stockwerkseigentums neu zu bestimmendes Rechtsverhältnis zu verstehen. Vornehmlich soll die Kapitalabfindung den Erwerb einer Siedlung ermöglichen, indem sie dem Beschädigten das notwendige Eigenkapital, das er in der Regel nicht besitzt, in die Hand gibt. Zum Bau oder Erwerb von Miethäusern soll im allgemeinen Kapitalabfindung nicht gewährt werden, wohl aber zur Stärkung eigenen Grundbesitzes. Voraussetzung soll sein, daß die Lebenshaltung dadurch eine Besserung erfährt.

Zu § 72:

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kapitalabfindung entsprechen den im früheren Reichsversorgungsgesetz vorgeschriebenen. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres soll eine Kapitalabfindung nur ausnahmsweise gewährt werden, weil in höherem Alter die Lebenserwartung naturgemäß geringer ist.

Zu § 73:

Ausgleichsrente (§ 31) kann ihrem Wesen nach nicht die Grundlage für eine Abfindung bilden. Die Abfindung muß sich daher auf die Grundrente (§ 30) beschränken. Sie soll für einen Zeitraum von

zehn Jahren zum achtfachen Jahresbetrage der ihr zugrunde liegenden Grundrente gewährt werden. Die Vorschriften des früheren Reichsversorgungsgesetzes, die eine Abfindung auf Lebenszeit vorsahen, haben sich nicht bewährt.

Zu § 74:

Ob und inwieweit Sicherungsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift erforderlich sind, richtet sich nach Lage des Einzelfalles und ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Ein befristetes Veräußerungsverbot kann angezeigt sein, um die Spekulation mit dem Grundstück zu unterbinden. Sicherungsmaßnahmen liegen vornehmlich im Interesse des Abgefundenen. Im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks gewährleistet beispielsweise eine Sicherungshypothek das Wiederaufleben einer erloschenen Rente, soweit sie mit ausgeboten wird.

Zu § 75:

Die Kapitalabfindung ist unter bestimmten Vorausetzungen zurückzufordern. Der Beschädigte kann sie beim Vorliegen wichtiger Gründe mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde auch vor Ablauf der Abfindungszeit freiwillig zurückzahlen.

Zu § 76:

Die Hundertsätze der zurückzuzahlenden Kapitalabfindung sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt und entsprechen den im früheren Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 994) und im früheren Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz festgelegten, die wie dieses Gesetz eine Abfindung für einen Zeitraum von zehn Jahren vorsahen. Die Bestimmung des Absatzes 2 ist notwendig, um den Abgefundenen vor Nachteilen zu bewahren, wenn die Abfindungssumme freiwillig oder auf Erfordern der zuständigen Verwaltungsbehörde im Laufe eines Abfindungsjahres zurückgezahlt wird.

Zu § 77:

Die Vorschrift des Absatzes 1 ist insbesondere für den Fall notwendig, daß der Beschädigte in der Zeit zwischen der Bewilligung und Auszahlung der Kapitalabfindung stirbt.

Die Vorschrift des Absatzes 2 bezweckt, eine noch nicht bestimmungsgemäß verwendete Abfindungssumme vor dem Zugriff eines Gläubigers zu schützen.

Zu § 78:

Entsprechende Vorschriften enthielten schon die früheren Versorgungsgesetze. Sie stimmen inhaltlich mit § 14 der Zweiten Verordnung über die Abfindung von Unfallrenten vom 10. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 22) überein und sind auch in diesem Gesetz notwendig.

Zu § 79:

Es handelt sich hier fast ausschließlich um Kapitalabfindungen, die auf Grund des früheren Reichsversorgungsgesetzes gewährt worden sind. Nach § 75 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes lebt der erloschene Anspruch auf Rente in Höhe von sechs Zehnteln wieder auf, wenn eine dem im § 76 bestimmten Vielfachen entsprechende Zahl von Jahren abgelaufen ist. Dies trifft auf die Mehrzahl der nach dem früheren Reichsversorgungsgesetz bewilligten Kapitalabfindungen zu.

Unter Berücksichtigung der inzwischen durchgeführten Währungsreform wäre der im Einzelfalle für eine Kürzung der Rente nach diesem Gesetz in Betracht kommende Betrag nur ganz gering. Zahlreiche Versorgungsberechtigte haben durch Kriegseinwirkungen, Ausweisung usw. das mit Hilfe der Kapitalabfindung erworbene Grundstück ohne ihr Verschulden wieder verloren und würden eine Kürzung ihrer Rente bitter empfinden. Von der Mehrzahl der Länder des Bundesgebiets werden schon jetzt Renten wegen einer früher gewährten Kapitalabfindung nicht mehr gekürzt. Nach der vorgeschlagenen Fassung soll dies künftig allgemein gelten.

Zu § 80 (Schadenersatz):

Bereits das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 bestimmte im § 134, daß Fürsorge- und Versorgungsberechtigte wegen einer Wehrdienstbeschädigung und ihrer Folgen gegen das Reich nur Ansprüche nach diesem Gesetz hatten. Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 läßt im § 124 in solchen Fällen weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten dann zu, wenn die Schädigung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist. Die im § 86 des Reichsversorgungsgesetzes enthaltene Vorschrift, nach der neben den auf einer Dienstbeschädigung gegen das Reich beruhenden Ansprüchen die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) unberührt bleiben, ist in die vorgenannten Gesetze nicht mehr übernommen worden; sie kann auch nicht in das Bundesversorgungsgesetz übernommen werden. Soweit jedoch nach dem Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) weitergehende Ansprüche zugelassen worden sind, muß dieser Rechtszustand aufrechterhalten bleiben. Auch die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge sollen Anwendung finden; Doppelleistungen werden durch die Vorschrift des § 64 Nr. 2 ausgeschlossen.

Die im Absatz 2 vorgesehene Bestimmung entspricht früherem Recht.

Zu § 81 (Ausdehnung des Personenkreises):

§ 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) sah Ansprüche für Schäden an Leib und Leben, die im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht waren, nach den für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene geltenden Vorschriften vor. Solche Ansprüche fallen nicht unter die Begriffsbestimmung des § 1 dieses Gesetzes. Sie können daher, soweit sie anerkannt waren, nicht untergehen und sind daher von diesem Gesetz mitzuerfassen. Eine entsprechende Regelung ist für die britische Zone bereits durch die Sozialversicherungsanordnung Nr. 33 vom 30. Januar 1948 und für Württemberg-Hohenzollern durch die Erste Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz dieses Landes vom 11. November 1949 getroffen.

Entsprechendes muß für die in § 1 Nr. 2 des Besatzungspersonenschädengesetzes bezeichneten Fälle gelten. Es handelt sich um Schäden an Leib oder Leben, die verursacht sind innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets durch Festhaltung, Abschiebung, Verschleppung oder sonstige Gewalttaten sowie durch die Flucht vor solchen Geschehnissen oder durch deren Abwehr, soweit diese Ereignisse

a) mit den politischen Wirren in Oberschlesien,

b) mit der Bekämpfung von Absplitterungsbestrebungen seit dem 1. September 1923

in Zusammenhang stehen.

Zu § 82 (Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt):

Der Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt muß auch künftig gesetzlich festgelegt werden.

Zu § 83:

Absatz 1 soll den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmen.

Zu Absatz 2

Nr. 1 soll die Gesetze außer Kraft setzen, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben.

Nr. 2 soll, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, die Vorschriften früherer Versorgungsgesetze über die auf einer Schädigung (Dienstbeschädigung usw.) beruhenden Ansprüche insoweit außer Kraft setzen, als sie diesem Gesetz entgegenstehen und nicht bereits anderweitig aufgehoben worden sind.

Auch die von der Kontrollkommission für das britische Besatzungsgebiet erlassene Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 kann vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nicht mehr angewendet werden. Da es sich jedoch um ein Gesetz einer Besatzungsmacht handelt, ist die Aufhebung der Alliierten Hohen Kommission vorbehalten.

Zu § 84:

Entscheidungen nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 müssen auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich sein. Eine Ausnahme ist billigerweise jedoch in den Fällen zuzulassen, in denen den Antragstellern auf Grund des § 3 der Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1686) oder des § 4 der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) der Rechtszug im Spruchverfahren verschlossen war. Der Anspruch soll in diesen Fällen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erneut angemeldet werden können.

Zu § 85:

Zu Absatz 1. Die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz wird längere Zeit beanspruchen. Deshalb müssen die Versorgungsgebührnisse nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bis zur Feststellung der neuen Bezüge weitergezahlt werden. Die Vorschrift des Absatzes 1 letzter Satz, nach der eine Minderung der Rente nach diesem Gesetz gegenüber den früheren Bezügen oder ein Wegfall der Versorgungsgebührnisse erst mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam werden soll, entspricht der Billigkeit und stimmt mit der des § 93 des früheren Reichsversorgungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung überein. Mit den im Haushalt 1950 ausgebrachten Mitteln können die Mehrzahlungen, die sich nach bisherigem Recht ergeben, nicht gedeckt werden. Sie müssen deshalb zu Lasten der Länder gehen.

Zu Absatz 2

Es ergeben sich Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde die Zahlung nach früherem Recht zuerkannter Versorgungsgebührnisse ohne ihr Verschulden bis jetzt nicht aufnehmen konnte, weil z. B. Akten vernichtet worden oder verloren gegangen sind oder weil der Versorgungsberechtigte einen Wohnsitzwechsel nicht angezeigt hat. Soweit in solchen Fällen Versorgungsberechtigte sich bisher nicht gemeldet und damit kein eigenes Interesse bekundet haben, erscheint es nicht notwendig, Nachzahlungen für längere Zeit zu leisten. Durch die in diesem Absatz vorgesehene Vorschrift soll daher verhindert werden, daß Versorgungsbezüge für eine vor dem Monat der Antragstellung auf Wiedergewährung von Versorgung liegende Zeit gezahlt werden müssen.

Zu Absatz 3

Um bei den Beschädigten die Rente nach diesem Gesetz möglichst bald wirksam werden zu lassen, wird in der Regel der bisher anerkannte Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Neufeststellung zugrunde gelegt und die ärztliche Nachuntersuchung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden müssen. Soweit diese Nachuntersuchung ergibt, daß bei gleichgebliebenem Gesundheitszustand eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in dem der Feststellung zugrunde liegenden Grade nicht besteht, muß die Möglichkeit einer Neufeststellung der Rente geschaffen werden. Es wäre nicht zu vertreten, aus rein formalrechtlichen Bindungen (§ 61 Absatz 1) Renten zu zahlen, die in Wirklichkeit nicht zustehen. Daher ist in diesen Fällen die Zulässigkeit einer Neufeststellung der Rente ohne den Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 61 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehen.

Zu Absatz 4

Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß die Frage, ob der Verstorbene der Ernährer der Eltern gewesen ist oder geworden wäre, geprüft oder nachgeprüft wird, wenn die Eltern nach bisherigem Recht Elternversorgung beziehen oder bezogen haben. Die Weitergewährung oder Wiedergewährung einer Elternversorgung soll in diesen Fällen lediglich von der Bedürftigkeit abhängig sein.

Zu § 86:

In der amerikanischen Zone und im Lande Nordrhein-Westfalen finden beim Zusammentreffen von KB-Renten mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherung die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung §§ 1274, 1275 Anwendung. Dies hat zur Folge, daß die Hälfte der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Höhe der KB-Rente ruht. In den übrigen Ländern der britischen Zone gelten diese Vorschriften ebenfalls, wenn die Ansprüche auf verschiedenen Ursachen beruhen. Beruhen die Ansprüche auf derselben Ursache, so wird nur die höhere Rente gezahlt. Nach diesem Gesetz sollen diese Vorschriften der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung mehr finden, so daß vom Monat des Inkrafttretens des Gesetzes ab die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe zu zahlen sind. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung führen aber in der Regel zu einer Minderung der Ausgleichsrente (§ 32 Absatz 1, § 40 Absatz 4, § 46 Absatz 3), wodurch häufig der Fall eintreten wird, daß die Rentenleistung nach diesem Gesetz niedriger ist als die bisherigen KB-

Leistungen und sich hier infolgedessen Überzahlungen ergeben, während andererseits die Träger der Rentenversicherung Nachzahlungen für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes ab zu leisten hätten. Die vorgeschlagene Fassung dient dem Zwecke, diese Schwierigkeiten auszuräumen und nicht zu vertretende Mehrleistungen zu unterbinden.

Zu § 87:

Durch dieses Gesetz sind neue Versorgungsansprüche im wesentlichen nur in der Hinterbliebenenversorgung eingeräumt worden. Insbesondere kommen in Betracht

1. erwerbsfähige Witwen ohne Kinder, die das fünfzigste Lebensjahr (im Lande Rheinland-Pfalz das vierzigste, im Lande Württemberg-Hohenzollern das fünfundvierzigste Lebensjahr) noch nicht vollendet haben,
2. Stief- und Pflegekinder eines an den Folgen einer Schädigung Verstorbenen in der amerikanischen und britischen Zone,
3. Stief- und Pflegeeltern eines an den Folgen einer Schädigung Verstorbenen, wenn die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Elternrente erfüllt sind, in der amerikanischen und britischen Zone sowie im Lande Württemberg-Hohenzollern,
4. Eltern, wenn der an den Folgen einer Schädigung Verstorbene der Ernährer *geworden wäre* bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern.

Es darf unterstellt werden, daß dieses Gesetz innerhalb einer Frist von sechs Monaten allgemein bekannt geworden ist. Wenn der Antrag auf Versorgung innerhalb dieser Frist gestellt wird, soll aus Billigkeitsgründen die Zahlung mit dem Monat des Inkrafttretens des Gesetzes beginnen, wenn in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind.

Zu § 88:

Die Möglichkeit der Gewährung eines Härteausgleichs war schon in den früheren Versorgungsgesetzen vorgesehen. Auch in diesem Gesetz ist eine entsprechende Vorschrift dringend notwendig. Zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb des Bundesgebietes und wegen der erheblichen finanziellen Auswirkung ist zu bestimmen, daß die Entscheidungen der obersten Landesbehörden der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen bedürfen. Soweit sich für bestimmte Gruppen Härteausgleiche als notwendig erweisen, wird die Zustimmung allgemein erteilt werden.

Zu § 89:

Durch Folgen von Schädigungen im Sinne des § 1 des Gesetzes ist in zahlreichen Fällen der Versicherungsfall vorzeitig eingetreten. Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung müssen die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen erstattet werden. Dies soll in diesem Gesetz noch besonders festgelegt werden.

Zu § 89a:

Die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrausgaben können mit den im Haushalt 1950 ausgebrachten Mitteln nur dann finanziert werden, wenn der von den Ländern zu tragende Anteil von 15 vom Hundert auf 25 vom Hundert erhöht wird.

Zu § 90:

Durch die vorgesehenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften soll eine gleichmäßige und reibungslose Durchführung des Gesetzes gewährleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Versorgung nach dem bisherigen Recht erforderte im Rechnungsjahr 1949 einen Betrag von 1976 Mill. DM. Für das Rechnungsjahr 1950 wurde vom Bundesarbeitsminister der Bedarf für die Kriegsopferversorgung mit 2684 Mill. DM errechnet; vom Bundesfinanzminister wurde zunächst ein Betrag von 2610 Mill. DM vorgesehen.

Die Leistungen für die Kriegsopferversorgung nach dem Entwurf des Bundesversorgungsgesetzes erfordern einen Betrag von 3034 Mill. DM für ein volles Rechnungsjahr. Die tatsächlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1950 werden aber von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abhängig sein. In der Summe von 3034 Mill. DM sind auch die finanziellen Auswirkungen der Zu- und Abgänge für das Rechnungsjahr 1950 berücksichtigt; die Zugänge werden zunächst noch überwiegen. Der Beharrungszustand in der Zahl der Empfänger ist noch nicht erreicht. Es liegen zur Zeit noch rund 700 000 Anträge auf Rente den Versorgungsdienststellen vor. Die Zugänge haben aber seit Anfang dieses Jahres gegenüber den Vormonaten bereits abgenommen. Außerdem ist bei der finanziellen Bewertung dieser Rückstände zu berücksichtigen, daß es sich meist um Anträge von Minderbeschädigten handelt, die nach dem Entwurf künftig eine Grundrente von 10 oder 15 DM monatlich erhalten werden sowie von Beschädigten, die über ein sonstiges Einkommen verfügen, also im allgemeinen nur die Grundrente erhalten werden.

Die Verbesserungen des Gesetzes kommen in erster Linie den Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen zugute. Die Rente wird künftig in eine Grund- und eine Ausgleichsrente aufgeteilt. Die Grundrente ist im Verhältnis zu den bisherigen Rentensätzen niedriger; die Ausgleichsrente ist höher, soll aber nur denen zugute kommen, die über kein sonstiges nennenswertes Einkommen verfügen. Es erschien berechtigt, den Minderbeschädigten, deren Zahl erheblich ist, eine niedrige Grundrente zu gewähren; dies ermöglicht eine Lastenverschiebung zugunsten der Schwerbeschädigten. Hierdurch wird auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und dadurch eine Kostenersparnis erzielt. Man kann auch damit rechnen, daß in Bälde die Kosten für die Heilbehandlung in größerem Umfange zurückgehen werden, da die schwierigen Heilbehandlungsfälle allmählich ausklingen und durch eine Vereinheitlichung der ärztlichen Begutachtung und Einstellung von Fachärzten die Kosten für Gutachten usw. sich wesentlich vermindern werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Beschädigten des ersten Weltkrieges, die jetzt noch fast ein Drittel aller Beschädigten ausmachen, von Jahr zu Jahr wesentlich zurückgehen wird.

Die Leistungen für Schwerbeschädigte und für Hinterbliebene sind nach dem Entwurf so zu bemessen, daß diese Personenkreise die öffentliche Fürsorge nicht mehr in Anspruch zu nehmen brauchen. Der Haushalt der öffentlichen Fürsorge wird dadurch ganz wesentlich entlastet. Es werden auch hierfür künftig erhebliche Verwaltungskosten eingespart werden können. Die bisherige kostspielige zweigleisige Versorgung der Kriegsopfer wird weitgehend beseitigt.

Schon im Rechnungsjahr 1951 wird der für Überschneidung der Leistungen nach neuem und altem Recht vorgesehene Betrag von 62,8 Mill. DM jährlich sich auf etwa 10 Mill. DM verringern. Außerdem brauchen auch die Beträge für die Erledigung der Rückstände nicht mehr so hoch angesetzt zu werden.

Bei gewissenhafter und vorsichtiger Abwägung der Gesamtauswirkungen des Gesetzes wird man davon ausgehen dürfen, daß der Bedarf für ein normales Haushaltsjahr auch in den nächsten Jahren die 3 Milliarden-Grenze nicht oder nicht wesentlich überschreiten wird.

Änderungsvorschläge

des Deutschen Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

Im § 2 Absatz 1 a werden die Worte „sowie der Dienst in der Waffen-SS" gestrichen.

Begründung:

Die besondere Erwähnung der Waffen-SS ist nicht erforderlich, da der Dienst in der Waffen-SS, soweit sie der Deutschen Wehrmacht unterstellt war, als Wehrdienst im Sinne der Deutschen Wehrgesetze anerkannt worden ist.

Im Absatz d) ist das Wort „Heimatflakbatterie" zu berichtigen.

§ 3 Absatz 1 p wird gestrichen.

Begründung:

Der § 3 Absatz 1 p ist überflüssig und würde vielseitig politisch falsch verstanden werden. Er erübrigt sich auch, da § 3 Absatz 1 b zweiter Halbsatz bereits den Personenkreis umfaßt, der auf Veranlassung von Wehrmachtsdienststellen zu Dienstleistungen aufgefordert worden ist.

§ 6 erfährt folgende Neufassung:

„In anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten, besonders begründeten Einzelfällen kann die oberste Landesbehörde für Arbeit das Vorliegen militärischen und militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkennen."

Begründung:

Gegen den § 6 werden verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht (Artikel 84 des Grundgesetzes). Gegen dessen Streichung besteht aber das Bedenken, daß dann den Ländern die Rechtsgrundlage für Entscheidungen in besonders begründeten Einzelfällen fehlen würde. Die Beschränkung auf Einzelfälle schließt allgemeine Richtlinien über die generelle Anerkennung des Vorliegens militärischen oder militärähnlichen Dienstes der Bundesinstanzen nicht aus. Dadurch ist die einheitliche Handhabung des Rechts gesichert.

In § 7 Ziffern 1, 2, 3 ist hinter den Worten: „im Bundesgebiet" einzufügen „oder in Berlin (West)".

§ 8 erhält folgenden Absatz 2:

„Im Bundesgebiet wohnende Ausländer, die freiwillig Dienst im Rahmen der Deutschen Wehrmacht oder militärähnlichen Dienst für eine Deutsche Organisation geleistet haben (§ 7 Ziffer 3), erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur in Härtefällen (§ 88).

Begründung:

Es sollen von dem Gesetz die Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände ausgenommen werden, deren Tätigkeit zumeist in der Bewachung von Kz-Lagern und ähnlichen Einrichtungen bestand. Dieser Personenkreis wird nicht für würdig gehalten.

In § 10 Absatz 1 Zeile 4 werden die Worte „Rente bezieht" abgeändert durch die Worte „zum Bezuge einer Rente berechtigt".

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Fassung ist nicht klar und läßt Zweifel darüber aufkommen, ob die Personen, denen Rente trotz des bestehenden Anspruchs nicht gezahlt wird, Heilbehandlung als Rechtsanspruch zu gewähren ist. Eine klare Fassung ist insbesondere deshalb notwendig, weil in dem Entwurf vorgesehen ist, daß auch die Grundrente beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht gezahlt werden darf.

§ 17 erfährt im Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Beschädigte ohne berufliche Ausbildung (Schüler, Studenten und Lehrlinge), welche als solche zum Wehrdienst eingezogen wurden und nach Rückkehr infolge Wehrdienstbeschädigung eine Arbeit oder berufliche Ausbildung nicht aufnehmen konnten, haben Anspruch auf das halbe Krankengeld.

Begründung:

§ 17 Absatz 2 läßt eine Regelung für den Personenkreis vermissen, der ohne berufliche Ausbildung (Schüler, Studenten, Lehrlinge usw.) zum Wehrdienst eingezogen wurde und nach Rückkehr infolge von Schädigungen eine Arbeit oder eine berufliche Ausbildung nicht aufnehmen konnte. Dieser Personenkreis hat infolge seiner Arbeitsunfähigkeit tatsächlich keine Einkommensminderung, weil er vor seiner Erkrankung einen Beruf nicht ausgeführt hat. Trotzdem sollte für ihn ein Anspruch von Krankengeld nach § 17 sichergestellt werden. Es wird vorgeschlagen, für diesen Personenkreis entsprechend der im Land Baden geltenden Regelung ein Mindestkrankengeld von DM 2.— täglich festzusetzen.

§ 19 Absatz 3 erfährt folgende Neufassung:

„(3) Als Ersatz werden gewährt bei Heilanstaltpflege drei Viertel der aufgewendeten Krankenhauskosten, bei ambulanter Behandlung, wenn und solange Krankengeld gewährt

wird, das satzungsmäßige Krankengeld, wenn Krankengeld nicht gewährt wird, die Hälfte des satzungsmäßigen Krankengeldes für jeden Behandlungstag. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt."

Begründung:

Da in der 5. Reihe des Absatzes 3 des Entwurfs das Wort „sonst" zu Unklarheiten und unrichtigen Auslegungen Anlaß geben kann, wird empfohlen, das Wort „sonst" zu ersetzen durch den Halbsatz „wenn Krankengeld nicht gewährt wird".

§ 25 Absatz 1 erfährt folgende Neufassung:

„(1) Die soziale Fürsorge, nach diesem Gesetz hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern; dies gilt insbesondere für die Berufsfürsorge."

Begründung:

Die Aussprache ergibt Meinungsverschiedenheiten über den Begriff der Anwendung des Ausdrucks „Soziale Fürsorge".

In § 27 Zeile 5 werden die Worte „im Wege der sozialen Fürsorge" gestrichen.

Begründung:

Die Sicherstellung der Heilbehandlung soll späteren Durchführungsverordnungen die Möglichkeit der Spezifikation geben.

§ 32 Absatz 2 erfährt im 2. Satz hinter dem Wort „Arbeit" die Zufügung „(§ 19 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes)".

Begründung:

Die Wirkung wird hiermit schärfer begrenzt.

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Aus sozialen Gerechtigkeitsgründen werden hier den Beschädigten gegenüber weitere Möglichkeiten zugestanden, ohne daß die finanziellen Belange der Länder hierdurch einen besonderen Aufwand zu leisten haben. Es soll ein Verstoß gegen den Begriff Ausgleichsrente vermieden werden.

§ 33 erfährt folgende Neufassung:

„Ausgleichsrente wird erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Sie beträgt bis zum 18. Lebensjahre bis zu 50 vom Hundert der Sätze des § 31 Absatz 2. Sie ist nur insoweit zu gewähren, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist."

Begründung:

Die Gewährung einer Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte vor Vollendung des 14. Lebensjahres widerspricht dem Grundgedanken der Ausgleichsrente, weil Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

§ 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beim Tod eines rentenberechtigten Beschädigten wird, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, ein Bestattungsgeld von 240 Deutsche Mark gewährt. Ist der Tod nicht die Folge einer Schädigung und sind bei dem Verstorbenen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente gegeben gewesen, wird ein Bestattungsgeld von 120 Deutsche Mark gewährt."

Der dritte Satz bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Es soll erreicht werden, daß bei wirtschaftlicher Notlage die Hälfte des Bestattungsgeldes gewährt wird.

In § 36 lautet die Überschrift:

„Gebührnisse beim Todesfall".

Begründung:

Die Gewährung der Gebührnisse für ein Sterbevierteljahr werden nicht für nötig gehalten.

§ 41 erfährt folgende Neufassung:

„(1) Im Fall der Scheidung oder Aufhebung der Ehe kann die frühere Ehefrau des Verstorbenen Rente (§§ 39 und 40) erhalten, wenn dieser nach den eherechtlichen Vorschriften Unterhalt zu gewähren hätte. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden oder aufgehoben worden, so kann die frühere Ehefrau auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 Rente erhalten, wenn die Geisteskrankheit im ursächlichen Zusammenhang mit einer Schädigung (§ 1) gestanden hat und der Beschädigte an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beschädigten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war."

Begründung:

Die Modernisierung des Eherechts hat diese Neufassung erforderlich gemacht.

Im § 50 Absatz 4 lautet die Neuformulierung:

„Elternrenten unter 5 Deutsche Mark werden nicht gewährt."

Begründung:

Die Veranlassung hierzu ist sozialpolitischer Natur.

Der § 64 erhält folgende Neufassung:

„(1) Das Recht auf Versorgungsgebührnisse ruht

a) in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

b) in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge,

c) in Höhe der Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen,

wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen.

(2) Das Recht auf die Grundrente ruht bis auf weiteres, wenn das sonstige monatliche Einkommen bei Ledigen den Betrag von 400 Deutsche Mark und bei Verheirateten und Witwen 500 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 25 Deutsche Mark für jedes unterhaltsberechtigte Kind bis zum Höchstbetrag von 100 Deutsche Mark monatlich.

(3) Das Recht der Witwe auf eine Grundrente von 20 Deutsche Mark monatlich (§ 39 zweiter Halbsatz) ruht bis auf weiteres."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Grenzbetrag von DM 800.— wird für zu hoch gehalten.

Im **§ 66** Absatz 2 unter 3. sind die Worte „des Bundes" zu streichen.

Begründung:

Es soll damit erreicht werden, daß evtl. Länderansprüche realisiert werden können.

§ 85 Absatz 1 endet mit den Worten

„. . . . der auf die Zustellung des Bescheides folgt."

Der zweite Halbsatz wird gestrichen.

Begründung:

Die Belastung der Länder mit den sich aus dem bisherigen Landesrecht ergebenden Überzahlungen wird nicht für berechtigt gehalten.

§ 88 erfährt folgende Neuformulierung:

„Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die oberste Landesbehörde für Arbeit einen Ausgleich gewähren."

Begründung:

Sie gilt sinngemäß wie zu § 6.

§ 89 erfährt in der 1. Zeile hinter das Wort „werden" den Zusatz „durch den Bund".

Begründung:

Da im Entwurf die Formulierung zu unrichtigen Auslegungen Anlaß geben kann, wird empfohlen, diesen Zusatz einzufügen.

§ 89 a ist zu streichen.

Begründung:

Eine Erhöhung des Hundertsatzes für die Länder ist untragbar. Außerdem wird es für unzulässig

gehalten, die im Überleitungsgesetz festgelegten Interessenquoten in einem anderen Gesetz abzuändern.

An Stelle des § 89 a tritt ein neuer § 89 a mit folgendem Wortlaut:

„Die Anwendung dieses Gesetzes auf Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, ist davon abhängig, daß die Gebietskörperschaft Groß-Berlin (West) eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen."

Im § 90 sind die Ziffern c und d hinter Absatz 1 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„c) Regelung der Heilbehandlung des im § 27 bezeichneten Personenkreises.

d) Regelung der Erstattung der Mehraufwendungen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 89)."

Begründung zu c):

Zur Regelung der Heilbehandlung im Wege der sozialen Fürsorge für den im § 27 des Entwurfs aufgeführten Personenkreises bedarf es des Erlasses einer Rechtsverordnung, die zugleich ihre gleichmäßige und reibungslose Durchführung gewährleistet.

Begründung zu d):

Die Durchführung der Erstattung der Mehraufwendungen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen ist ebenfalls durch Erlaß einer besonderen Rechtsverordnung sicherzustellen, die das Nähere über Art, Umfang und Maß der Erstattung zu regeln hätte. Auf dem Wege über die im § 89 des Entwurfs vorgesehene Fassung allein ist eine Regelung dieser Erstattung nicht möglich.

Der § 90 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der zur Ausführung der §§ 6 und 88 erforderlichen Richtlinien.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Deutschen Bundesrates vom 18. August 1950 zum Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

I.

Den Abänderungsvorschlägen zu

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a, § 3 Absatz 1 Buchstabe p,
§ 19 Absatz 3, § 25 Absatz 1, § 32 Absatz 2,
§ 33, § 41, § 66 Absatz 2 Nr. 3,
§ 90 Absatz 1 Buchstabe c und § 90 Absatz 2

wird zugestimmt. Sie sind teils redaktioneller, teils sachlich unerheblicher Art und beeinflussen die Grundsätze des Gesetzentwurfs nicht; sie haben auch keine zusätzliche finanzielle Auswirkung.

Ebenso wird den Abänderungsvorschlägen zu § 89 a des Regierungsentwurfs unter Zurückstellung der früher geltend gemachten Bedenken zugestimmt.

II.

Folgenden Abänderungsvorschlägen kann nicht zugestimmt werden:

1. **Zu § 6:**

   Die vom Bundesrat geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken werden zwar anerkannt. Es wird aber darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über die Anerkennung eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkungen über die in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Fälle hinaus deshalb nicht ausschließlich den einzelnen Ländern überlassen werden kann, weil dies zu einer Rechtszersplitterung und zu Auswirkungen auf andere Länder führen würde. Außerdem würde die Gefahr untragbarer finanzieller Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes gegeben sein. Es wird daher an dem Regierungsentwurf festgehalten.

2. **Zu § 7:**

   Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll das Gesetz auch auf West-Berlin ausgedehnt werden. Diesem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden, da die haushaltsmäßige Deckung für die dadurch entstehenden sehr erheblichen Mehraufwendungen nicht geklärt ist.

3. **Zu § 10 Absatz 1:**

   Die vom Bundesrat vorgeschlagene redaktionelle Änderung wird abgelehnt, da auch sie keine einwandfreie, jeden Zweifel ausschließende Klarstellung bringt.

4. **Zu § 17 Absatz 2:**

   Krankengeld wird gewährt, wenn ein Beschädigter an den Folgen der Schädigung arbeitsunfähig erkrankt. Ist ein Beschädigter Mitglied einer Krankenkasse, so bestimmen sich seine Ansprüche gegen die Kasse nach dem Versicherungsverhältnis. § 17 des Ent-

wurfs will die Fälle regeln, in denen Beschädigte nicht gegen Krankheit versichert oder mit Geldleistungen ausgesteuert sind (Zugeteilte). Für diese Fälle verlangt § 17 Absatz 2 eine durch die Krankheit hervorgerufene Minderung des Arbeitseinkommens. Der Bundesrat will darüber hinaus auch solchen Beschädigten ein Krankengeld gewähren, die vor ihrer Einziehung zum Wehrdienst eine berufliche Ausbildung nicht genossen hatten und nach der Entlassung aus dem Wehrdienst infolge von Schädigungen eine Arbeit oder berufliche Ausbildung noch nicht aufnehmen konnten. Bei ihnen liegt ein Ausfall an Arbeitseinkommen also nicht vor. In der Regel wird es sich um Beschädigte handeln, denen bereits die Rente in einer Höhe gewährt wird, die den Bezug von Krankengeld im allgemeinen ohnehin ausschließt, deren wirtschaftliche Versorgung also sichergestellt ist. Soweit sich im Einzelfalle die Notwendigkeit einer zusätzlichen Hilfe ergeben sollte, kann dies durch Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln geschehen, die im Bundeshaushalt ausgebracht sind. Für Spätheimkehrer ist in § 23 des Heimkehrergesetzes eine Sonderregelung getroffen, die die Gewährung von Krankengeld ohne Nachweis einer Minderung des Arbeitseinkommens vorsieht; sie trägt den Notwendigkeiten der Übergangszeit Rechnung. Für eine Dauerregelung, die das Bundesversorgungsgesetz bezweckt, kann die Sonderregelung für Heimkehrer nicht in Betracht gezogen werden.

5. **Zu § 27:**

   Der Regierungsentwurf sieht die Sicherstellung der Heilbehandlung an Hinterbliebene und Pflegepersonen „im Wege der sozialen Fürsorge“ vor. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen die Worte „imWege der sozialen Fürsorge“ gestrichen werden; er beabsichtigt offenbar, die gesamten Kosten der Heilbehandlung der Hinterbliebenen und Pflegepersonen dem Bund aufzuerlegen. Die Heilbehandlung der Hinterbliebenen und Pflegepersonen hat auch während der Geltung der früheren Versorgungsgesetze den Versorgungshaushalt, abgesehen von den letzten Kriegsjahren, nicht belastet. Nach der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. April 1939 — RGBl. I S. 791 — hatten die Fürsorge und die Hinterbliebenen die Beiträge gemeinsam aufzubringen. Diese Regelung hat sich als die zweckmäßigste und sparsamste Betreuungsmöglichkeit erwiesen.

   Dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. zu § 90 Absatz 1 Buchstabe c), die näheren Vorschriften im Wege einer Rechtsverordnung festzulegen, wird beigetreten.

6. **Zu § 32** A b s a t z 3 :

   Der Regierungsentwurf sieht für die Schwerstbeschädigten, d. h. die Pflegezulageempfänger, eine Sonderbehandlung vor, weil sie eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit regelmäßig nur unter Aufbietung außergewöhnlicher Tatkraft ausüben können. Damit wird bewußt an die frühere bevorzugte Behandlung dieses Personenkreises bei der Gewährung der Zusatzrente angeknüpft. Der Bundesrat schlägt vor, diese Sonderstellung aufzuheben, weil nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen die Grundsätze vorliege, unter denen Ausgleichsrente gewährt werden soll. Solche Erwägungen können gegenüber den sozialen Notwendigkeiten nicht durchgreifen; sie würden bei den Kriegsopfern kein Verständnis finden.

7. **Zu § 35** Absatz 1:

Im Satz 1 des Absatzes 1 des Regierungsentwurfs ist festgelegt, daß beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten in jedem Falle ein Anspruch auf ein Bestattungsgeld besteht. Satz 2 bestimmt die Höhe des Bestattungsgeldes, je nachdem der Tod die Folge einer Schädigung ist oder nicht. Der Abänderungsvorschlag des Bundesrates ist nicht verständlich; er beabsichtigt offenbar nichts anderes als die Regierungsvorlage. Die klarere Fassung des Regierungsentwurfs ist vorzuziehen.

8. **Zu § 36** Überschrift:

Dieser Vorschlag des Bundesrates beruht offenbar auf einem Versehen. Während der finanzpolitische Ausschuß von dem Sterbevierteljahr abgehen und lediglich die Gebührnisse für einen Monat zulassen wollte, ist der sozialpolitische Ausschuß dem Regierungsentwurf gefolgt. In der Plenarsitzung des Bundesrates ist der Antrag des finanzpolitischen Ausschusses abgelehnt worden. Damit ist für eine Änderung der Überschrift kein Anlaß mehr.

9. **Zu § 50** Absatz 4:

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß Elternrenten unter 2 Deutsche Mark nicht gewährt werden sollen. Der Vorschlag des Bundesrates, Elternrenten unter 5 Deutsche Mark monatlich nicht zu gewähren, würde zu einer nicht verständlichen Härte führen. Nach dem Regierungsentwurf wird nur für Bedürftige Elternrente gewährt; für diese ist auch ein Betrag von 2 bis 5 Deutsche Mark von wirtschaftlicher Bedeutung. Das trifft besonders dann zu, wenn, wie es häufig der Fall sein wird, Nachzahlungen für einen länger zurückliegenden Zeitraum zu leisten sind.

10. **Zu § 64** Absatz 2:

Nach dem Regierungsentwurf soll die Grundrente ruhen, soweit das sonstige monatliche Einkommen den Betrag von 800 Deutsche Mark übersteigt. Bei dieser Einkommenshöhe erscheint das Ruhen der Grundrente politisch tragbar. Das gleiche gilt hinsichtlich des Ruhens der Grundrente bei kinderlosen, erwerbsfähigen Witwen unter 40 Jahren, zumal dieses Ruhen nur zeitbedingt sein soll. Demgegenüber schlägt der Bundesrat vor, das Ruhen der Grundrente bereits dann eintreten zu lassen, wenn ein Lediger mehr als 400 Deutsche Mark, und ein Verheirateter oder eine Witwe mehr als 500 Deutsche Mark sonstiges Einkommen im Monat haben. Er will sogar die Schwerstbeschädigten, d. h. die Pflegezulageempfänger, von diesen verschärften Ruhensvorschriften nicht ausnehmen. Dieser Vorschlag des Bundesrates verschärft die politische Tragbarkeit des Gesetzes außerordentlich. Alle Kriegsopferverbände, die aus grundsätzlichen Erwägungen gegen jedes Ruhen der Grundrente sind, haben bereits schärfsten Protest gegen den Vorschlag des Bundesrates erhoben und drohen erneut mit Demonstrationen.

Der Regierungsentwurf unterscheidet zwischen Grundrente und Ausgleichsrente. Während die Ausgleichsrente von den wirtschaftlichen Verhältnissen im Einzelfalle abhängig ist, soll die Grundrente dem Berechtigten in jedem Falle zukommen. Mit ihr soll auch gewährleistet sein, daß der Beschädigte Mehraufwendungen infolge des Körperschadens oder allgemeine Beeinträch-

tigungen ausgleichen kann. Das gleiche gilt hinsichtlich der Grundrente für Witwen und Waisen in Bezug auf den Verlust des Ehemannes oder des Vaters.

Aus sozialen und politischen Gründen wird der Vorschlag des Bundesrates nicht für tragbar gehalten. Die finanziellen Einsparungen auf Grund des Vorschlages des Bundesrates dürften sich schätzungsweise auf 6 bis 7 Millionen Deutsche Mark jährlich belaufen und wiegen in keinem Falle die politischen Nachteile auf.

11. **Zu § 85** Absatz 1 letzter Satz, zweiter Halbsatz:

Der Regierungsentwurf sieht in erster Linie Verbesserungen in der Versorgung der Schwer- und Schwerstbeschädigten sowie der Hinterbliebenen vor. Die Minderbeschädigten sollen nur eine Grundrente erhalten, die u. U. geringer sein kann als die bisher gewährte Rente. Diese höheren Gebührnisse fallen erst mit Ablauf des auf die Zustellung des neuen Bescheides folgenden Monats weg. Es besteht daher in diesen Fällen ein dringendes Interesse an einer beschleunigten Umstellung der Versorgung auf das neue Gesetz. Da die Durchführung der Umanerkennung durch die Länder zu bewirken ist, sieht der Regierungsentwurf auf Wunsch des Bundesministers der Finanzen vor, daß ein etwaiges Mehr an Aufwendungen ganz zu Lasten der Länder gehen soll. Damit soll erreicht werden, daß die Länder die Umanerkennung in diesen Fällen so rasch wie möglich durchführen. Es handelt sich hierbei schätzungsweise um Einsparungsmöglichkeiten in einem Jahresbetrage von rd. 62 Millionen DM. Der Bundesrat hat die Streichung dieser Bestimmung vorgeschlagen. Damit würden die an sich erzielbaren Einsparungen in der Hauptsache dem Bund finanziell zur Last fallen, aber auch die Länder würden in der Höhe der Interessenquote unnötig belastet werden.

12. **Zu § 88:**

Es wird auf die Ausführungen zu § 6 Bezug genommen.

13. **Zu § 89:**

Der Regierungsentwurf bestimmt die Erstattung der Mehraufwendungen an die Träger der gesetzlichen Renterversicherungen, die diesen dadurch entstehen, daß durch die Folgen von Schädigungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenversicherungen vorzeitig erwachsen. Hierbei handelt es sich um Kriegsfolgelasten, die nach den Bestimmungen des Grundgesetzes und dem Entwurf des Überleitungsgesetzes vom Bund und den Ländern zu tragen sind. Der Bundesrat wünscht die Einfügung der Worte „durch den Bund". Dieser Zusatz könnte zu der irrtümlichen Auffassung führen, daß die Länder zur Tragung der Interessensquote insoweit nicht verpflichtet wären. Aus Gründen der Klarheit muß an dem Regierungsentwurf festgehalten werden.

14. **Zu § 89** a (Vorschlag des Bundesrates):

Dieser Vorschlag betrifft die Einbeziehung West-Berlins in die bundesgesetzliche Regelung. Der Vorschlag ist entsprechend den Ausführungen zu § 7 abzulehnen.

15. **Zu** § 90 Absatz 1 Buchstabe d:

Der Bundesrat schlägt vor, die Erstattung der Mehraufwendungen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Ein Bedürfnis hierfür ist nicht erkennbar. § 89 des Regierungsentwurfs sieht bereits die Erstattung der Mehraufwendungen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zwingend vor. Die Höhe des zu erstattenden Betrages ist im Bundeshaushalt auszubringen.

III.

Zu § 8 Absatz 2 (Vorschlag des Bundesrates):

Der Bundesrat schlägt vor, Ausländer, die freiwillig Militär- usw.-Dienst geleistet haben, nur in Härtefällen zu versorgen. Der Vorschlag bezweckt, Ausländer, deren Tätigkeit in der Bewachung von KZ-Lagern und ähnlichen Einrichtungen bestand, schlechthin von der Versorgung auszuschließen.

Der Vorschlag des Bundesrates geht zuweit. Ausländer sollen grundsätzlich den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Es bestehen keine Bedenken, für sie auch die einschränkenden Vorschriften über die Nichtgewährung von Geldleistungen nach § 8 anzuwenden. Da aber Ausländer nach geltendem Recht zur Zeit noch nicht unter die Entnazifizierungsbestimmungen fallen, bedarf es noch einer ergänzenden Vorschrift im Bundesversorgungsgesetz; die endgültige Fassung bleibt dem Bundestag vorbehalten.